GESETZBLATT FÜR ELSASS-LOTHRINGEN

Alsace-Lorraine (Germany)



Gesetzblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1874.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 16. Januar bis 25 Dezember 1874.

(Von № 207 bis incl. № 226)

№ 1 bis incl. № 16.

Berlin,

zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte

Chronologische Uebersicht

der in dem Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

vom Jahre 1874

enthaltenen Gesetze, Verordnungen 2c.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr des Stücks	Nr des Gesetzes 2c	Seiten.
1874.	**1874**				
16. Jane	27 Jane	Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- 2c. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen	1	207	1
11. Febr	21 Febr	Verordnung, betreffend die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung	2	208. (mit Anl.)	3-6.
23. —	28 —	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes vom 23 Dezember 1873 über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer	3.	209	7-8.
27. März.	31 März.	Verordnung, betreffend die Gebühren und Reisekosten des Friedensrichters und Gerichtsschreibers und die dem betreibenden Gläubiger zuzubilligenden Vertretungskosten bei dem Zwangsverkaufe von Liegenschaften.	4.	210	9-11
29. April	4 Mai	Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und die Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger	5	211	13.
11 Mai	13 Juni	Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands	6	214.	17
22 —	13 —	Verordnung, betreffend die Erhöhung der Hundesteuer in der Stadt Diedenhofen, Bezirk Lothringen	6	213.	19

Datum des Gesetzes rc	Ausgegeben zu Berlin	Inhalt	Nr des Stücks	Nr des Gesetzes rc	Seiten.
1874	**1874.**				
30 Juni	13. Juni	Verordnung, betreffend die Errichtung von Disziplinarkammern für die elsaß-lothringischen Beamten und Lehrer	6.	212	15
6. Juli	15. Juli	Verordnung, betreffend die Aufhebung des Handelsgerichts zu Metz	7	215	19.
8 —	21 —	Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens rc. in Wasserläufen der Bezirke Oberelsaß und Lothringen	8.	216. (mit Anl.)	21-28
27 —	31 —	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage	9	217	29.
17. Septbr	19 Septbr	Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten	10	218	31
7. Oktbr	27. Oktbr	Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich	11	219	33-36.
29 —	4 Novbr	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen	12	220	37-38.
15 Novbr	25 —	Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen.	13	221 (mit Anl.)	39-50.
15 —	25 —	Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung wegen der Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen.	13	223.	52.
18 —	25 —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Bezirks Lothringen zur Aufnahme einer Anleihe	13.	222	51.
7 Dezbr	16 Dezbr	Verordnung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts zu Colmar	14	224	53-54
15 —	18. —	Gesetz, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen	15	225	55-56.
25. —	31 —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875	16	226. (mit Anl.)	57-90

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 1.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- rc. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. S. 1.

(Nr. 207.) **Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Eisenacher Konvention bezüglich der Kur-, Verpflegungs- rc. Kosten Hülfsbedürftiger auf Elsaß-Lothringen. Vom 16. Januar 1874.**

Der Bundesrath hat durch Beschluß vom 6. Dezember v. J. sich damit einverstanden erklärt, daß die zu Eisenach zwischen den Regierungen mehrerer deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Unterthanen am 11. Juli 1853 vereinbarten Bestimmungen, wonach

1) hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Staates im Erkrankungsfalle die nöthige Kur und Verpflegung nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen zu gewähren ist und ein Ersatz der hierbei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hülfsbedürftige angehört, selbst dann nicht beansprucht werden kann, wenn Kur oder Verpflegung länger als drei Monate gedauert haben,

2) die Regierungen, sofern der Hülfsbedürftige oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, auf Antrag der betreffenden Behörde gegenseitig die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten haben, damit denjenigen, von welchen die unter Nr. 1 bezeichneten Kosten bestritten worden sind, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden,

künftig auch zwischen Elsaß-Lothringen und den übrigen deutschen Staaten zur Anwendung kommen.

Berlin, den 16. Januar 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 27. Januar 1874.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 2.

Inhalt: Verordnung wegen Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. S. 3.

(Nr. 208.) Verordnung, betreffend die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. Vom 11. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 6 des Gesetzes vom 26. Dezember 1873, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Eintheilung der Beamten in die fünf Klassen, nach welchen der pensionsfähige Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der an Stelle der letzteren gewährten Miethsentschädigung nach der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung abgestuft werden soll, wird durch die Anlage festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Klassen-Eintheilung

der

Beamten, welchen ein Theil der Ortszulagen, oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der Miethsentschädigung bei der Pensionirung angerechnet wird.

1. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage ꝛc. 268 Thaler):
der Ober-Präsident,

2. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage ꝛc. 220 Thaler):
die Bezirks-Präsidenten,
der Direktor der Zölle und indirekten Steuern,
der Vize-Präsident beim Ober-Präsidium,
der Landforstmeister,

3. Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage ꝛc. 164 Thaler):
die Ober-Regierungsräthe,
die Regierungsräthe beim Ober-Präsidium einschließlich des Wasserbau-Direktors, bei den Bezirks-Präsidien einschließlich der Steuer-Direktoren, und bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern,
die Polizei-Direktoren,
die Kreis-Direktoren,
die Oberforstmeister, Forstmeister und Oberförster,
der Ober-Bibliothekar und die Bibliothekare bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek,
die Direktoren, Konrektoren, Oberlehrer und ordentlichen Lehrer an den Kaiserlichen Lyzeen,
die Regierungs-Assessoren beim Ober-Präsidium und den Bezirks-Präsidien, die Finanz-Assessoren bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern,
die Polizei-Assessoren,
die Kreis-Assessoren,
der kulturtechnische Hülfsarbeiter beim Ober-Präsidium,
die Hypothekenbewahrer,
der Gestüts-Direktor,
die Kataster-Inspektoren,

die Enregistrements-Inspektoren,
die Landrentmeister,
die Ober-Zoll- und Ober-Steuerinspektoren,
die Kreis-Schulinspektoren,
die Bergmeister,
die Strafanstalts-Direktoren,
der Landes-Thierarzt,

4 Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage 2c. 100 Thaler).

der technische Hülfsarbeiter beim Landforstmeister,
die Rendanten und Kontrolöre der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, die Expeditionsvorsteher, Revisions-Oberkontrolöre, Ober-Steuerkontrolöre, Ober-Grenzkontrolöre, Hauptamts-, Nebenamts- und Steueramts-Assistenten, Zolleinnehmer 1 und 2 Klasse, Steuereinnehmer und Salzsteuer-Einnehmer,
die Polizei-Inspektoren und Polizeikommissare,
die Kustoden, der Sekretär und der Kanzlist bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek,
die Elementar- und technischen Lehrer bei den Kaiserlichen Lyzeen,
die Assistenten des Wasserbau-Direktors, die Wasserbau-Bezirks-Ingenieure und deren Assistenten,
die Landbaumeister und die Kreis-Ingenieure,
die etatsmäßigen Büreau- und Kanzleibeamten beim Ober-Präsidium, den Bezirks-Präsidien incl. Steuer-Direktionen, der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, den Forst-, Kreis- und Polizei-Direktionen,
die Enregistrements-Verifikatoren und Enregistrements-Einnehmer,
die Steuerkontrolöre,
die Oberbuchhalter, Kassirer, Buchhalter und Kassen-Assistenten bei den Bezirks-Hauptkassen,
der Quästor, Kuratorial-Sekretär, Universitäts-Sekretär, Kassen-Assistent und Kanzlist bei der Universität,
die Appellationsgerichts- und Landgerichts-Sekretäre,
die Parket-Sekretäre der Ober-Prokuratoren,
die Aktuare bei den Landgerichten,
die Friedensgerichtsschreiber,
die etatsmäßig angestellten Aerzte, Geistlichen, Lehrer, Inspektoren, Rendanten, Sekretäre, Expedienten, Hausväter und Oberaufseher bei den Strafanstalten,
der Bergassistent,
die Wasserbauschreiber,
die Kreis-Bauschreiber,
der Bezirks-Thierarzt,
der Dirigent der landwirthschaftlichen Versuchsstation in Rufach,
der Direktor der Fischzuchtanstalt,
der Sattelmeister und der Futtermeister beim Gestüt zu Straßburg,

5 Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage rc. 40 Thaler):

die Botenmeister, Kanzleidiener und Boten beim Ober-Präsidium, den Bezirks-Präsidien und Steuer-Direktionen, der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, den Forst-, Polizei- und Kreis-Direktionen, sowie den Bezirks-Hauptkassen,
die Grenzaufseher und Steueraufseher,
die Revierförster, Hegemeister und Förster,
die etatsmäßig angestellten Aufseher und Aufseherinnen, Pförtner und Werkmeister bei den Strafanstalten und den Bezirksgefängnissen,
die Rhein-Brückenmeister, Dammmeister, Stromaufseher, Kanal-, Hafen- rc. Aufseher, Schleusen- und Brückenwärter und Cantonniers in der Wasserbau-Verwaltung,
die Schutzmanns-Wachtmeister und Schutzmänner,
die Diener und der Kastellan bei der Universitäts- und Landes-Bibliothek,
die Universitätspedelle,
die Hauptamts- und Nebenamtsdiener,
die Ober-Wachtmeister und Gendarmen in der Gendarmerie,
die Gestütwärter,
die Aufseher bei der Fischzuchtanstalt.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 3.

(Nr. 209.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Behörden der Handhabung des Gesetzes vom 23. Dezember 1873 über die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer. Vom 23 Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c

verordnen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23 Dezember 1873 (Gesetzbl S 479) und auf Grund des § 159 des durch dieses Gesetz eingeführten Reichsgesetzes vom 31 März 1873 über die Behörden, welche unter den in dem letzteren Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden werden sollen, für Elsaß-Lothringen, was folgt

§. 1

Die Befugnisse, welche der obersten Reichsbehörde in den §§ 15, 16, 33, 68, 139 des Reichsgesetzes vom 31 März 1873 zugewiesen sind, werden vom Reichskanzler, die in den §§. 8 und 39 desselben Gesetzes der obersten Reichsbehörde zugewiesenen Befugnisse werden vom Oberpräsidenten wahrgenommen Letzterer übt bezüglich der Lehrer an niederen Schulen auch die in den §§ 15, 16 und 33 a. a. O der obersten Reichsbehörde zugewiesenen Befugnisse aus

§. 2

In den Fällen der §§. 54, 64, 65, 66, 67, 150 des Reichsgesetzes vom 31 März 1873 ist unter der obersten Reichsbehörde zu verstehen

a) der Reichskanzler, wenn es sich um Beamte handelt, welche vom Kaiser oder vom Reichskanzler ernannt sind,

b) der Oberpräsident bezüglich der übrigen Beamten mit Ausnahme der Beamten der Justiz,

c) der Generalprokurator, wenn es sich um Beamte der Justiz handelt, sofern dieselben nicht unter a begriffen sind

Ausgegeben zu Berlin den 28. Februar 1874

§ 3

Die nach § 81 Nr 1 des Reichsgesetzes vom 31 März 1873 der obersten Reichsbehörde eingeräumte Befugniß, Geldstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, steht zu

dem Reichskanzler gegen alle Beamte,

dem Oberpräsidenten, soweit es sich nicht um Beamte, welche vom Kaiser ernannt sind, oder nicht um Justizbeamte handelt,

dem Generalprokurator bezüglich der Justizbeamten, soweit dieselben nicht vom Kaiser oder vom Reichskanzler ernannt sind

Unter den im § 81 Nr 2 erwähnten Behörden und Vorstehern von Behörden sind zu verstehen der Oberpräsident, die Bezirkspräsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Forstdirektionen, der Generalprokurator, der Kurator der Universität

§ 4

In den Fällen der §§ 75, 84, 85 des Reichsgesetzes vom 31 März 1873 ist unter der obersten Reichsbehörde diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat, in den Fällen der §§ 96, 97, 98 und 101 a a O die Behörde, welche die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt hat, in den Fällen der §§ 127, 128 und 131 die zur Einleitung des Disziplinarverfahrens ermächtigte Behörde zu verstehen

§ 5

Den höheren Reichsbehörden, deren Beschlüsse über Feststellung von Defekten nach Maßgabe des § 139 vollstreckbar sind, stehen gleich der Oberpräsident, die Bezirkspräsidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, die Forstdirektionen, der Generalprokurator, der Kurator der Universität

§ 6.

Unter höherer Reichsbehörde ist in dem Falle des § 151 des Reichsgesetzes vom 31 März 1873 diejenige Behörde zu verstehen, welche die Anstellung verfügt hat

Ist die Anstellung durch den Reichskanzler verfügt, so wird im Falle des § 151 der Fiskus in Prozessen durch den Oberpräsidenten vertreten Dasselbe gilt auch im Falle des § 153, wenn die Abfassung des Defektenbeschlusses durch den Reichskanzler erfolgt ist

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 23 Februar 1874

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v Bismarck

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v Decker)

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 4.

(Nr. 210) Verordnung, betreffend die Gebühren und Reisekosten des Friedensrichters und Gerichtsschreibers und die dem betreibenden Gläubiger zuzubilligenden Vertretungskosten bei dem Zwangsverkaufe von Liegenschaften. Vom 27. März 1874.

Auf Grund des §. 29 des Gesetzes, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenschaften, vom 1. Dezember 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 300) wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

An Gebühren erhalten, je nachdem die jährliche Grundsteuer der zu versteigernden Liegenschaften (§. 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1873) beträgt:

I. der Friedensrichter.	25 Franken oder weniger.	mehr als 25 Franken bis 100 Franken einschließlich.	mehr als 100 Franken.
	Franken	Franken	Franken
1) für die Prüfung des Antrags auf Anordnung des Zwangsverkaufs und wenn der letztere durch protokollarische Erklärung nachgesucht wird, für die Aufnahme dieser Erklärung einschließlich der Prüfung (§. 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 1873)	5	7,50	10
2) für die nach §. 5 Absatz 2 a. a. O. aufzunehmende Verhandlung	7,50	10	12,50
3) für die Abfassung der Verkaufsverordnung	5	7,50	10
4) für die Abhaltung des Versteigerungstermins und Abfassung des Versteigerungsprotokolls	10	15	20

Ausgegeben zu Berlin den 31. März 1874.

II der Gerichtsschreiber	25 Franken oder weniger	mehr als 25 Franken bis 100 Franken einschließlich	mehr als 100 Franken.
	Franken	Franken	Franken
1) wenn der Zwangsverkauf durch protokollarische Erklärung nachgesucht wird, für deren Aufnahme	2,50	5	7,50
2) für die nach §. 5 Absatz 2 a. a. O aufzunehmende Verhandlung	5	7,50	10
3) für die Abfassung der Verkaufsverordnung	2,50	5	7,50
4) für die Abhaltung des Versteigerungstermins und Abfassung des Versteigerungsprotokolls	7,50	10	15

Im Falle der Wiederholung eines als unbegründet oder mangelhaft zurückgewiesenen Antrags auf Anordnung des Zwangsverkaufs kommen für die Aufnahme und Prüfung des wiederholten Antrags Gebühren nicht zum Ansatz wird jedoch der erneuerte Antrag zu Protokoll erklärt, während der frühere durch schriftliche Eingabe angebracht war, so erhält der Gerichtsschreiber die unter II. 1 festgesetzten Gebühren.

Wenn nach Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 9 Absatz 2 a a O), oder aus einem sonstigen Grunde ein anderweiter Versteigerungstermin anzuordnen ist, so erhalten der Friedensrichter und der Gerichtsschreiber für die Abfassung der neuen Verkaufsverordnung die Hälfte der unter I. 3 und II. 3 bezeichneten Gebühren

Die unter I. 4 und II 4 festgesetzte Gebühr kommt auch dann zum Ansatz, wenn der betreibende Gläubiger in dem Versteigerungstermine ohne vorherige rechtzeitige Anzeige nicht erscheint, oder nach Beginn des Termins von der Versteigerung Abstand nimmt

§ 2

Die dem Gerichtsschreiber zustehenden Ausfertigungsgebühren sind nach den für die Friedensgerichte geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen

Für die Uebersendung von Exemplaren der Verkaufsverordnung an die bis zur Ueberschreibung derselben in das Register des Hypothekenbewahrers eingetragenen Gläubiger nach deren wirklichen und gewählten Wohnsitzen, sowie an die bekannten Inhaber gesetzlicher Hypotheken (§ 8 Nr 3 a a O) bezieht der Gerichtsschreiber so viel mal 50 Centimen, als Eintragungen von Hypotheken und bekannte Inhaber gesetzlicher Hypotheken vorhanden sind Daneben ist ihm das ausgelegte Porto zu erstatten

§ 3.

Wenn die Versteigerung nicht am Sitze des Friedensgerichts stattfindet, so erhalten der Friedensrichter und Gerichtsschreiber Reisegebühren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 13).

§ 4.

Dem betreibenden Gläubiger, welcher sich durch einen Bevollmächtigten hat vertreten lassen, können als Ersatz für die Kosten der Vertretung, außer den Kosten der Vollmacht, folgende von dem Friedensrichter festzusetzende und unter die Kosten des Verfahrens aufzunehmende Beträge zugebilligt werden:

1) wenn die jährliche Grundsteuer der Liegenschaften 25 Franken oder weniger beträgt, 15 bis 40 Franken,
2) wenn die jährliche Grundsteuer über 25 Franken bis 100 Franken einschließlich beträgt, 20 bis 60 Franken,
3) wenn die jährliche Grundsteuer über 100 Franken beträgt, 30 bis 100 Franken.

Für Auslagen des Bevollmächtigten kann nicht besonders liquidirt werden.

Hatte die Vertretung nicht bei dem ganzen Verfahren einschließlich der Versteigerung statt, so ist nur ein angemessener Theil der Vertretungskosten zu bewilligen.

§ 5.

Bei dem Zwangsverkauf von Bergwerken kommt von den in den §§ 1 und 4 angegebenen drei Sätzen jedesmal der höchste zur Anwendung.

Berlin, den 27. März 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 5.

(Nr. 211) Bekanntmachung, betreffend eine Vereinbarung mit Oesterreich-Ungarn über die Verpflegung erkrankter und der Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger. Vom 29. April 1874.

Die Regierungen des Deutschen Reichs und der österreichisch-ungarischen Monarchie sind übereingekommen, in Elsaß-Lothringen einerseits und in den Ländern der gedachten Monarchie andererseits folgende Grundsätze bezüglich der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger des anderen Theils, sowie bezüglich der Uebernahme Auszuweisender zur Anwendung zu bringen.

Artikel 1.

Die Bestimmungen des zwischen mehreren deutschen Staaten am 11. Juli 1853 zu Eisenach abgeschlossenen Uebereinkommens über die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Angehöriger der vertragenden Staaten werden auch für das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Anwendung gebracht werden.

Artikel 2.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, auf Verlangen des anderen Theils seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Berlin, den 29. April 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1874.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 6.

(Nr 212.) Verordnung, betreffend die Errichtung von Disziplinarkammern für die elsaß-lothringischen Beamten und Lehrer. Vom 10. Juni 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§ 87 und 88 des durch Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzblatt S. 479), in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, im Einvernehmen mit dem Bundesrath, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

In Straßburg, in Colmar und in Metz wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

§. 2.

Als Bezirk wird der Disziplinarkammer in Straßburg der Bezirk Unter-Elsaß, der Disziplinarkammer in Colmar der Bezirk Ober-Elsaß, der Disziplinarkammer in Metz der Bezirk Lothringen zugewiesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 13. Juni 1874.

(Nr 213.) Verordnung, betreffend die Erhöhung der Hundesteuer in der Stadt Diedenhofen, Bezirk Lothringen. Vom 22 Mai 1874

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 2 Mai 1855, die Einführung einer Gemeindesteuer auf Hunde betreffend, dem Antrage des Gemeinderaths der Stadt Diedenhofen und dem Gutachten der Bezirksvertretung des Bezirks Lothringen entsprechend, auf den Vorschlag Unseres Reichskanzlers, was folgt

Artikel 1

Für die Stadt Diedenhofen im Bezirke Lothringen wird unter Abänderung der Kaiserlichen Verordnung vom 21 Dezember 1867 (Bulletin des lois XI Serie No 15,716) die Hundesteuer dahin festgesetzt, daß vom 1 Januar 1875 ab

1) für Luxus- und Jagdhunde zehn Franken,
2) für andere Hunde fünf Franken

zu erheben sind

Artikel 2.

Unser Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Wiesbaden, den 22 Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.
Delbrück

(Nr 214) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11 Mai 1874

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs in seiner Sitzung vom 11 Mai d J an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10 Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl für 1870 S 419)*) und der Nachträge zu demselben vom 22 Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl für 1871 S 473)**) und 5 August 1872 (Reichs-Gesetzbl für 1872 S 360)***) ein neues Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welches mit dem 1 Juli 1874 in Kraft treten und durch das Central-Blatt des Deutschen Reichs veröffentlicht werden wird

Berlin, den 11 Mai 1874

Der Reichskanzler.

Fürst v Bismarck

*) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1872 S 6—43.
**) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1872 S 6—6
***) Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1872 S 571

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Aufhebung des Handelsgerichts zu Metz. S. 19

(Nr. 218.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Handelsgerichts zu Metz. Vom 6 Juli 1874

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§ 1

Das Handelsgericht zu Metz wird aufgehoben.

Das Landgericht zu Metz wird bis auf Weiteres die Handelsgerichtsbarkeit in seinem Bezirke ausüben.

§ 2

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1 Oktober dieses Jahres in Kraft. Der Reichskanzler wird mit ihrer Ausführung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 6 Juli 1874.

(L. S.) **Wilhelm**

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 15 Juli 1874

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens ꝛc. in verschiedenen Wasserläufen. S. 21

(Nr 216) Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens ꝛc in Wasserläufen der Bezirke Oberelsaß und Lothringen. Vom 8. Juli 1874

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865, nach Anhörung der Bezirksvertretungen von Oberelsaß und Lothringen, auf den Vorschlag Unseres Reichskanzlers, was folgt

§ 1.

In den in der Anlage als Schonreviere bezeichneten Strecken der Wasserläufe der Bezirke Oberelsaß und Lothringen ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art zu jeder Jahreszeit verboten

§ 2

Es ist ferner untersagt, in der Zeit vom 1 Januar bis zum 15. Juni und vom 20 Oktober bis Ende des Monats Dezember jeden Jahres Enten, Gänse, Schwäne oder andere, dem Fischlaich schädliche Wasservögel auf die in § 1 bezeichneten Schonreviere zu setzen oder auslaufen zu lassen

§ 3

Vorstehende Bestimmungen gelten bis zum 1 Januar 1879

§ 4

Unser Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Coblenz, den 8 Juli 1874

(L. S.) Wilhelm

In Vertretung des Reichskanzlers

Delbrück

Ausgegeben zu Berlin den 21 Juli 1874

Verzeichniß

der als Schonreviere bestimmten Strecken der schiffbaren oder flößbaren Ströme, Flüsse und Kanäle

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde	Länge des Schonreviers. Meter
	A. Bezirk Lothringen		
Saar	Die Strecken der Saar		
	1) von der Cubolots-Mühle bis 100 Meter unterhalb derselben (rothe Saar)	Waspersweiler und Ritting	100
	2) von der Rittinger Mühle bis 200 Meter unterhalb derselben (rothe Saar)	Ritting	200
	3) von der Gingetsmühle bis 200 Meter unterhalb derselben (weiße Saar)	Lörchingen	200
	4) von der Hessener Mühle bis 200 Meter unterhalb derselben (vereinigte Saar)	Hessen	200
	5) von der Saarburger Mühle bis 200 Meter oberhalb derselben	Saarburg	200
	6) von der Hoffer Mühle bis 200 Meter unterhalb derselben	Hoff	200
	7) von der Saaraltdorfer Mühle bis 100 Meter unterhalb derselben	Saaraltdorf	100
	8) von der Gosselminger Mühle bis 100 Meter unterhalb derselben	Gosselmingen	100
	9) von der Berthelminger Brücke bis 100 Meter unterhalb derselben	Berthelmingen	100
	10) von der Finstinger Mühle bis 200 Meter unterhalb derselben	Finstingen	200
	11) vom Wehre der Saaralbener Mühle bis zur Einmündung der Albe	Saaralben	600
	12) von der Einmündung der Eichel bis zur Einmündung des Weidesheimer Baches	Kalhausen	1,000

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde	Länge des Schonreviers Meter.
	13) vom Wehre der Wittringer Mühle bis 400 Meter unterhalb dieser Mühle	Wittringen	500
	14) vom Wehre der Diedinger Mühle bis 600 Meter unterhalb dieser Mühle	Settingen	700
	15) vom Wehre der Saareinsminger Mühle bis zum Anfange des Zuleitungsgrabens der Remelfinger Mühle	Saareinsmingen und Remelfingen	500
	16) vom Wehre der Steinbacher Mühle bis zum Unterhaupt der Schleuse beim Eintritte des Saarflusses in den Saar-Kohlen-Kanal	Saargemünd	600
	17) vom Saargemündener Wehre bis zur Einmündung der Blies	Saargemünd	250
	18) vom Welferdinger Wehre bis zum Unterhaupt der Freischleuse	Welferdingen	600
Mosel.	1) der abgesperrte Moselarm bei Ars in seiner ganzen Länge	Ars a. M.	2,500
	2) die Strecke des todten Moselarms bei Longeville-les-Metz, vom Anfange desselben bis zu dem aus 2 Bogen gebildeten Eisenbahnviadukte	Longeville	1,000
	3) die Strecke des todten Moselarms bei Montigny-les-Metz vom Beginne desselben zunächst dem Wasserdurchlaß der Eisenbahn bis zur sogenannten Vacquinière	Montigny	1,600
	4) der Fortifikationskanal von Diedenhofen in seiner ganzen Länge	Diedenhofen	2,000
	Kanalhaltung von Moncourt.		
Rhein-Marne-Kanal	1) Kanalhaltung von Xures — vormaliges Loos Nr 44 — von dem Grenzpfahl von der Schleuse Nr. 13 bei Martincourt bis zu dieser Schleuse	Lagarde	150,06
	2) Kanalhaltung von Martincourt — vormals Loos Nr 45 — von dem		

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde	Länge des Schonreviers Meter
	Grenzpfahl vor der Schleuse Nr. 12 bei Lagarde bis zu dieser Schleuse . . .	Lagarde	150,05
	3) Kanalhaltung von Lagarde — vormaliges Loos Nr. 46 — von dem Grenzpfahl vor der Schleuse Nr. 11 bei Klein-Paris bis zu dieser Schleuse	Mezières	150,04
	4) Kanalhaltung bei Klein-Paris — vormals Loos Nr. 47 — von dem Grenzpfahl vor der Schleuse Nr. 10 bei Xirzanges bis zu dieser Grenze . . .	Mezières	150,00
	5) Kanalhaltung von Xirzanges — vormals Loos Nr. 48 — 100 Meter von der Achse der Wasserleitung bei Moussey	Mezières	100
	6) vormals Loos Nr. 49 — zwischen dem Unterhaupt jeder der im Loose enthaltenen beiden Schleusen Nr. 9 und 8 und deren unterem Stationirungspfahl	Moussey und Rixingen	300,1
	7) Kanalhaltung bei den Weinbergen bei St. Blasien und der Rixinger Mühle — vormals Loos Nr. 50 — zwischen dem Unterhaupt jeder der in diesem Loose enthaltenen Schleusen Nr. 7, 6 und 5 und deren unterem Stationspfahl	Rixingen	450,18
	8) Kanalhaltung am Ufer des abgetriebenen Holzweihers, des Groß-Tropfen-Weihers und des Wildschwein-Weihers — vormals Loos Nr. 51 — zwischen dem Unterhaupt jeder der im Loose enthaltenen Schleusen und deren Stationspfahl	Rixingen	600,2
	Kanalhaltung der Vogesen-Wasserscheide		
Rhein-Marne-Kanal	9) vormals Loos Nr. 52 — vom Oberhaupt der Schleuse des Franzosen-Hügels Nr. 1 bis zum Anfang		

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter
	der Futtermauern unter der Franzosenbrücke	Ritzingen	620
	10) vormals Loos Nr 53 — zwischen den zwei Brücken von Gondrezange und den Wiesen von Gondrezange	Gondrezange	570
	11) vormals Loos Nr 54 — zwischen den zwei Grenzpfählen auf beiden Seiten der Neumühlenbrücke	Heiningen	100
	12) Saarrinne — vormals Loos Nr. 55 — Theil der Rinne der rothen Saar — von der Einmündung in den Fluß bis zu der flußaufwärts gelegenen Seite der Rittinger Brücke	Ritting	530
	13) Kanalhaltung der Vogesen-Wasserscheide — vormals Loos Nr 56 — 100 Meter auf beiden Seiten der Brücke an der Hessener Mühle	Hessen	200
	14) Zuleitungskanal der Saar — vormals Loos Nr 57 — vom unteren Ende des Ablagerungsplatzes bis zum Kanal	Hessen	500
	15) vormals Loos Nr 58 — von der Brücke von Vieux-Moulins bis zur Wasserleitung von Börenbach	Niederweiler	200
	16) vormals Loos Nr. 59 — 200 Meter von der Wasserleitung von Börenbach ab	Niederweiler	200
	17) Kanalhaltungen der Rheinthalseite bis zur Schleuse Nr 16 bei Henningen — vormals Loos Nr 60 — 1) zwischen dem Unterhaupt jeder der Schleusen Nr 1 bis 15 auf der Rheinseite und deren unterem Stationspfahl, 2) die 4. Kanalhaltung von der Roberger Schleuse Nr 3 bis zur Forellenbacher Schleuse Nr 4	Arzweiler und Heinrichsdorf	1,552,5

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde	Länge des Schonreviers. Meter
	18) Kanalhaltungen von der Schleuse Nr 16 bei Henningen bis zur Schleuse Nr 22 bei den Lützelburger Mühlen, — vormals Loos Nr 61 — zwischen dem Unterhaupt jeder der im Loose enthaltenen Schleusen und deren unterem Stationirungspfahl	Heinrichsdorf und Lützelburg	745,65
	19) Hoffmühler Speisungsrinne	desgl.	660
	20) Kanalhaltungen von der Schleuse Nr 22 bei den Lützelburger Mühlen bis zur Grenze des Bezirks Unterelsaß — vormals Loos Nr 62 — zwischen dem Unterhaupt jeder der im Loose enthaltenen Schleusen Nr 22, 23 und 24 und deren unterem Stationirungspfahl	Lützelburg und Dann	450,15
	Zum Kanal gehörige Weiher bezw Seen.		
	21) Loos Nr 1 — Rixinger See — der Wildschweinbach vom 2 Stauwerk mit doppeltem Fall an der Seite des Kanals bis zum Einfluß des Bachs in den See, dieser Zusammenfluß wird durch das Zusammenkommen der Wasser des Bachs mit denjenigen des Sees, gleichviel in welchem Niveau sich letztere befinden, jeweils bestimmt	Rixingen	900
	22) Loos Nr 2 — See von Gondrexange, auf der linken Seite des Rhein-Marne-Kanals zwischen dem Saar-Kohlen-Kanal und den in dem Nachbarboden des Sees enthaltenen Buchten, auf dem rechten Ufer dieses Kanals und dem Vorgraben, welcher sie unter einander verbindet, bis zur Einmündung dieses Vorgrabens in die Bucht von Gondrexange	Gondrexange	700

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde	Länge des Schonreviers. Meter
	23) Loos Nr. 3 — See von Gondrexange auf der rechten Seite des Rhein-Marne-Kanals — die Neuweiher Bucht, unterhalb des Dorfes Gondrexange	Gondrexange	437
	24) Loos Nr 4 — Seen zweiter Ordnung, wie Rohrweyer See, Retzinger See, Neuer See und Waldsee-Waldsee	desgl	250
	B Bezirk Oberelsaß.		
Rhone-Rhein-Kanal.	Der Zuflußbach der Lorg in seiner ganzen Länge	Friesen, Struth, Hindlingen, Merzen, St Ulrich, Altenach, Mansbach, St Glücken (St. Leger), Retzweiler, Luttern (Lutran), Gottesthal (Valdieu)	14,531
Vauban-Kanal	Die Strecke des Kanals		
	1) zwischen den Grenzsteinen Nr. 7 und 8	Dessenheim	460
	2) zwischen den Grenzsteinen Nr. 13 und 14	Heiligkreuz	760
	3) zwischen den Grenzsteinen Nr 19 und 20	Niederhergheim	920
	4) zwischen den Grenzsteinen Nr 30 und 31	Meyenheim	506
	5) zwischen dem Grenzstein Nr 42 und der Kopfschleuse	Regisheim	120
Ill	Die Strecke von der Einmündung der Fecht an 1200 Meter stromaufwärts	Illhäusern	1,200

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde	Länge des Schonreviers. Meter.
Rheinarm	Die Strecke des alten Rheinarms, genannt Hintergheun, welche begrenzt ist: aufwärts durch die Transversallinie 11 R M 11, 1 von dem Grenzpunkte 11 ausgehend bis zum Kanale, abwärts durch die Transversallinie 12 R M 12, auf der Rheinseite durch die Regulirungslinie, auf der Landseite durch den Rhone-Rhein-Kanal — Sämmtliche in das so gebildete Viereck gelangenden Arme, mit Ausnahme des Mühlenkanals, gelten als Schonrevier	Kembs	3,200
	Rheinarm genannt Blansinger, begrenzt aufwärts durch den Deich beim Punkt 65 K 2 und abwärts durch die Transversallinie 27 R M 27 b, welche den Arm durchschneidet	Eichwald (Chalampé)	1,700
	Die Strecke des alten Rheinarms, welche begrenzt ist: aufwärts durch die Linie 34 R M 34 b, abwärts durch die 200 Meter oberhalb von G 7, K 1 liegende Abschließbrücke der Brennengießen, gegen den Rhein hin durch die natürlichen Ufer des Steingrün, Mastgrün, Großkopf und Baummattengrün, landeinwärts durch den Deich zwischen den Grenzpfosten G 6, K 5 und G 7, K 1	Fessenheim Balgau	3,800
	zusammen		27,197

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 9.

(Nr 217) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage Vom 27 Juli 1874

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22 Juni 1833, 10 Mai 1838 und 18 Juli 1866, sowie des die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe betreffenden Gesetzes vom 24 Januar 1873, für Elsaß-Lothringen was folgt

§. 1

Die Bezirkstage werden am 17 August d J eröffnet und spätestens am 29 August geschlossen

§ 2

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 10 August, die zweite am 31 August dieses Jahres

Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Wildbad Gastein, den 27 Juli 1874

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v Bismarck

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 31 Juli 1874

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 10.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte rc. S. 31

(Nr 218.) Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten. Vom 17. September 1874

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 25 Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen was folgt

§. 1

Die Frist des § 14 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzblatt S. 165), und des § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache (Gesetzblatt S. 159), kann für Advokaten, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, durch den Reichskanzler verlängert werden

§. 2

Die in §. 15 Absatz 1 des erstgenannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen über Verhandlungen und Beurkundungen der Notare und Gerichtsvollzieher können auf einzelne Gemeinden mit überwiegend französisch redender Bevölkerung, welche außerhalb der daselbst genannten Friedensgerichtsbezirke liegen, durch den Reichskanzler ausgedehnt werden.

Der Zeitpunkt, zu welchem die Bestimmungen des §. 15 Absatz 1 außer Wirksamkeit treten, wird für die betreffenden Friedensgerichtsbezirke und Gemeinden, oder auch für einzelne derselben, durch den Reichskanzler festgesetzt

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Hannover, den 17. September 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 19 September 1874.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 11.

(Nr. 219.) Protokoll, betreffend die Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 7. Oktober 1874.

Protokoll.

Die unterzeichneten, von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen einerseits und von dem Präsidenten der Französischen Republik andererseits, zum Zwecke der im Artikel 6 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 vorgesehenen Festsetzung der Diözesangrenzen zwischen Deutschland und Frankreich bestellten Bevollmächtigten sind heute im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hierselbst zusammengetreten, um auf Grund ihrer früheren Berathungen sich endgültig zu verständigen.

Die französischen Kommissarien haben mitgetheilt, daß mittelst zweier Konsistorialdekrete vom 10. und 14. Juli dieses Jahres die römische Kurie die Bisthümer Straßburg und Metz von der Kirchenprovinz Besançon abgelöst und dieselben als von jeder erzbischöflichen oder Metropolitan-Jurisdiktion eximirt erklärt hat,

daß die Kurie ferner, um die Grenzen der Bisthümer Nancy, St. Dié, Besan-

Protocole.

Les Commissaires désignés par Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, et par le Président de la République Française pour déterminer, conformément à l'Article 6 du Traité de paix du 10 Mai 1871 les nouvelles circonscriptions diocésaines entre l'Allemagne et la France, se sont réunis aujourd'hui au Ministère des Affaires Etrangères, à l'effet de conclure l'entente définitive prévue par le Procès-Verbal de leurs délibérations précédentes.

Les Commissaires Français ont fait connaître que, par deux Décrets consistoriaux en date des 10 et 14 Juillet dernier, le Saint-Siège

D'une part, a distrait de la Province ecclésiastique de Besançon, les Diocèses de Strasbourg et de Metz et les a déclarés exempts de toute juridiction Archiépiscopale ou métropolitaine.

Et d'autre part, a prononcé les distractions et les incorporations né-

Ausgegeben zu Berlin den 27. Oktober 1874.

cen, Metz und Straßburg mit der politischen Grenze in Uebereinstimmung zu bringen, die hierzu erforderlichen Ablösungen und Zutheilungen auf Grund der ihrerseits der französischen Regierung vorgelegten Verzeichnisse ausgesprochen hat.

Die französischen Bevollmächtigten haben endlich beigefügt, daß der Präsident der Französischen Republik durch ein im Staatsrath erlassenes Dekret vom 10 August laufenden Jahres die Einregistrirung und Veröffentlichung der beiden vorerwähnten Konsistorialdekrete innerhalb des französischen Gebietes angeordnet und hierzu die weiter erforderlichen Verwaltungsmaßregeln erlassen hat.

Demgemäß sei die französische Regierung bereit, soweit es an ihr liege, die Bestimmung des Art 6 des Frankfurter Friedensvertrages vom 10 Mai 1871 in Vollzug zu setzen.

Die deutschen Bevollmächtigten haben von dieser Erklärung Kenntniß genommen und die Erklärung abgegeben, daß die deutsche Regierung ihrerseits ebenfalls bereit sei, die zur neuen Abgrenzung der bezüglichen Bisthümer erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hiernach sind die betreffenden Bevollmächtigten auf Grund ihrer bereits in den Vorverhandlungen beiderseits anerkannten Vollmachten über Nachstehendes übereingekommen:

1 Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Albesdorf, Chateau-Salins, Delme, Dieuze, Vic-sur-Seille, Finstingen, Lörchingen, Pfalzburg, Rixingen und Saarburg, welche auf deutschem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Nancy bilden, — die Pfarreien oder Theile von solchen der Kantone von

cessaires pour faire coïncider avec la frontière politique les circonscriptions des Diocèses de Nancy, Saint Dié, Besançon, Metz et Strasbourg, d'après les Etats qui lui ont été présentés par le Gouvernement Français.

Les Commissaires Français ont ajouté que par un Décret en date du 10 Août de cette année, rendu en Conseil d'État, le Président de la République Française a ordonné l'enregistrement et la publication en France des deux Décrets consistoriaux precités et arrêté les mesures d'ordre Civil qui doivent concourir au même but.

Et qu'ainsi, le Gouvernement Français se trouve prêt, en ce qui le concerne, à mettre à exécution les dispositions de l'Art. 6 du Traité de Francfort.

Les Commissaires Allemands ont pris acte de cette déclaration et ils ont fait savoir que, de son côté, le Gouvernement Allemand était également prêt à pourvoir aux arrangements qu'implique la nouvelle délimitation des Diocèses.

En conséquence, les Commissaires respectifs, en vertu de leurs pouvoirs antérieurement vérifiés, sont convenus des stipulations suivantes

1° Les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons d'Albestroff, Château-Salins, Delme, Dieuze, Vic sur Seille, Fénétrange, Lorquin, Phalsbourg, Réchicourt le Château et Sarrebourg qui sont situées sur le territoire Allemand et font actuellement partie du Diocèse de Nancy, les Paroisses ou fractions

Saales und Schirmeck, welche auf deutschem Gebiete liegen und gegenwärtig einen Bestandtheil der Diözese St. Dié bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf französischem Gebiete gelegen ist, aus

2. Die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Briey, Audun le Roman, Chambley (vormaliger Kanton Gorze), Conflans, Longuyon und Longwy, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Metz bilden, die Pfarreien oder Theile von Pfarreien der Kantone Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny und der vormaligen Kantone von Dannemarie und Massevaux, welche auf französischem Gebiete gelegen sind und gegenwärtig einen Bestandtheil des Bisthums Straßburg bilden, scheiden von einem jeden Verbande mit Bisthümern, deren Sitz auf deutschem Gebiete gelegen ist, aus

3 Die beiderseitigen Regierungen verpflichten sich, spätestens bis zum 1 November laufenden Jahres die erforderlichen Anordnungen zu treffen, um, soweit es eine jede von ihnen betrifft, die Wirksamkeit der vorstehend bezeichneten neuen Abgrenzung der Diözesanbezirke sicher zu stellen

4 Die Theilung des Vermögens und die Regelung der pekuniären Interessen der in Folge der neuen Diözesanabgrenzung durchschnittenen Pfarreibezirke werden der zur Prüfung und Entscheidung analoger Fragen durch Art 11 der Zusatz-Konvention vom 11 Dezember 1871

de Paroisses des cantons de Saales et de Schirmeck situées sur le territoire Allemand et faisant actuellement partie du Diocese de Saint Dié, cessent de relever de tout Siege episcopal etabli en territoire Français.

2° Les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Briey, Audun le Roman, Chambley (ancien canton de Gorze), Conflans, Longuyon et Longwy, situées sur le territoire Français et faisant actuellement partie du Diocese de Metz, les Paroisses ou fractions de Paroisses des cantons de Belfort, Delle, Fontaine, Giromagny et des anciens cantons de Dannemarie et de Massevaux qui sont situées sur le territoire Français et font actuellement partie du Diocèse de Strasbourg cessent de relever de tout Siege episcopal etabli sur le territoire Allemand

3° Les deux Gouvernements s'engagent à prendre dans un délai qui ne dépassera pas le 1 Novembre prochain les dispositions necessaires pour assurer, en ce qui les concerne respectivement, les effets de la nouvelle delimitation diocesaine telle qu'elle est indiquée ci dessus

4° Le partage des biens et le reglement des intérets pecuniaires des circonscriptions paroissiales qui se trouvent scindées par la nouvelle delimitation sont renvoyés à la Commission mixte instituée pour l'examen et la decision des questions analogues par l'Art. 11

eingesetzten gemischten Kommission überwiesen.

So geschehen, in deutscher und französischer Sprache doppelt ausgefertigt und vollzogen zu Paris den siebenten Oktober Eintausend achthundert vier und siebenzig

Ledderhose. Gr. v. Wesdehlen.

de la Convention additionnelle du 11 Decembre 1871

Fait et signé double à Paris, en langue Allemande et en langue Française, le 7 Octobre mil huit cent soixante quatorze.

H. Duprez. Ad. Tardif.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 12.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß über Einrichtung eines Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. S. 37.

(Nr. 220.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Oktober 1874.

Um den Wünschen entgegenzukommen, welche von Vertretern der Interessen des Reichslandes auf den Bezirkstagen kundgegeben worden sind, und von der Absicht geleitet, die Verwaltung bei der Vorbereitung der Landesgesetze durch die Erfahrung und Sachkunde von Männern berathen zu sehen, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger ausgezeichnet sind, ermächtige Ich Sie, Ihrem Vorschlage entsprechend, in Zukunft Entwürfe von Gesetzen für Elsaß-Lothringen über solche Angelegenheiten, welche der Reichsgesetzgebung durch die Verfassung nicht vorbehalten sind, einschließlich des Landeshaushalts-Etats, einem aus Mitgliedern der Bezirkstage zu bildenden Landes-Ausschuß zur gutachtlichen Berathung vorzulegen, ehe sie den nach § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 und nach § 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 zuständigen Faktoren der Gesetzgebung zur Beschlußfassung zugehen. Auch will Ich Sie ermächtigen, über Verwaltungsmaßregeln allgemeiner Bedeutung, welche nach der bestehenden Gesetzgebung nicht der Berathung oder Beschlußfassung der Bezirkstage unterliegen, die gutachtliche Aeußerung jener Versammlung zu vernehmen.

Der Landes-Ausschuß wird aus Mitgliedern der Bezirkstage derart gebildet, daß die Bezirkstage eingeladen werden, je zehn ihrer Mitglieder dazu zu wählen, sowie drei Stellvertreter, welche für den Fall der Verhinderung der Mitglieder in der durch die Wahl bestimmten Folgeordnung einberufen werden. Die Wahl geschieht mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung auf drei Jahre. Sie verliert ihre Wirkung, sobald der Gewählte aufhört, Mitglied des Bezirkstages zu sein.

Zeit und Ort der Sitzungen zu bestimmen, behalte Ich Mir vor. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Landes-Ausschuß wählt in der ersten Sitzung für die Dauer der jedesmaligen Session einen Vorsitzenden, einen Vertreter desselben, sowie die erforderlichen Schriftführer. Er beschließt über seine Geschäftsordnung und kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Kommissionen und Berichterstatter ernennen.

Die zur Berathung bestimmten Vorlagen gehen ihm durch den Oberpräsidenten zu, welcher berechtigt ist, den Plenarsitzungen und den Kommissions-

Ausgegeben zu Berlin den 4. November 1874.

berathungen beizuwohnen und sich in denselben durch Kommissarien vertreten zu lassen. Der Oberpräsident und seine Vertreter müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die abzugebenden Gutachten enthalten die Beschlüsse der Plenarversammlung und die Begründung derselben. Auch die in der Minderheit gebliebenen Ansichten sind darin vorzutragen. Sie werden in beglaubigter Ausfertigung dem Oberpräsidenten durch den Vorsitzenden zugestellt.

Die Mitglieder des Landes-Ausschusses erhalten Diäten und Reisekosten. Die dadurch, sowie die durch Abhaltung der Sitzungen entstehenden sachlichen Kosten sind auf den Landeshaushalts-Etat zu bringen.

Ich ermächtige Sie, die zur Ausführung dieses Meines Erlasses, welcher durch das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen bekannt zu machen ist, erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Berlin, den 29. Oktober 1874.

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 13.

(Nr. 221.) Gesetz wegen Einführung der Reichs-Münzgesetze in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Wirksamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) und des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) wird mit den aus den folgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgaben auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

§. 2.

Eine Einziehung von Münzen der Frankenwährung auf Rechnung des Reichs findet nicht statt.

§ 3.

Der letzte Satz des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, welcher lautet:

> „Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist“

bleibt in Betreff der Münzen der Frankenwährung außer Anwendung.

Ausgegeben zu Berlin den 25. November 1874.

§ 4

Bei der Umrechnung von Münzen der Frankenwährung (§. 8 des Gesetzes vom 4 Dezember 1871, Artikel 14 §. 2 und Artikel 17 des Münzgesetzes vom 9 Juli 1873) werden der Frank zum Werthe von 0,8 Mark, die übrigen Münzen der Frankenwährung zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zum Frank berechnet

§ 5

Dem Artikel 15 des Münzgesetzes vom 9 Juli 1873 tritt folgende Bestimmung hinzu

An Stelle der Reichsmünzen sind in Elsaß-Lothringen folgende Münzen der Frankenwährung bis zur Außerkurssetzung zu den daneben bezeichneten Werthen bis zu den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

a) an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen

Fünfcentimen-Stücke zum Werthe von		4 Pfenn.
Zehncentimen-Stücke		8 „
Zwanzigcentimen-Stücke		16 „

b) an Stelle der Reichs-Silbermünzen

Fünfzigcentimen-Stücke zum Werthe von		40 Pfenn.
Einfrank-Stücke		80 „
Zweifranken-Stücke	1 Mark	60 „

Auch die Reichs- und die Landeskassen sind nicht verpflichtet, die vorstehend bezeichneten Münzen der Frankenwährung in höheren als den im Artikel 9 Absatz 1 bestimmten Beträgen in Zahlung zu nehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 15 November 1874.

(L. S.) Wilhelm

Fürst v Bismarck

Gesetz,

betreffend die

Ausprägung von Reichsgoldmünzen.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, wie folgt:

§. 1.

Es wird eine Reichsgoldmünze ausgeprägt, von welcher aus Einem Pfunde feinen Goldes 139½ Stück ausgebracht werden.

§. 2.

Der zehnte Theil dieser Goldmünze wird Mark genannt und in hundert Pfennige eingetheilt.

§. 3.

Außer der Reichsgoldmünze zu 10 Mark (§. 1) sollen ferner ausgeprägt werden:

Reichsgoldmünzen zu 20 Mark, von welchen aus Einem Pfunde feinen Goldes 69¾ Stück ausgebracht werden.

§. 4.

Das Mischungsverhältniß der Reichsgoldmünzen wird auf 900 Tausendtheile Gold und 100 Tausendtheile Kupfer festgestellt.

Es werden demnach

125,55 Zehnmark-Stücke,

62,775 Zwanzigmark-Stücke

je Ein Pfund wiegen.

§. 5.

Die Reichsgoldmünzen tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Inschrift der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§. 6.

Bis zum Erlaß eines Gesetzes über die Einziehung der groben Silbermünzen erfolgt die Ausprägung der Goldmünzen auf Kosten des Reichs für sämmtliche Bundesstaaten auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklärt haben.

Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die in Gold auszumünzenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten, und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Er versieht die Münzstätten mit dem Golde, welches für die ihnen überwiesenen Ausprägungen erforderlich ist.

§ 7

Das Verfahren bei Ausprägung der Reichsgoldmünzen wird vom Bundesrathe festgestellt und unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Dieses Verfahren soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit eine absolute Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht nicht mehr als zwei und ein halb Tausendtheile seines Gewichts, im Feingehalt nicht mehr als zwei Tausendtheile betragen.

§. 8.

Alle Zahlungen, welche gesetzlich in Silbermünzen der Thalerwährung, der süddeutschen Währung, der lübischen oder hamburgischen Kurantwährung oder in Thalern Gold bremer Rechnung zu leisten sind, oder geleistet werden dürfen, können in Reichsgoldmünzen (§§ 1 und 3) dergestalt geleistet werden, daß gerechnet wird:

das Zehnmark-Stück zum Werthe von 3⅓ Thalern oder 5 Fl. 50 Kr. süddeutscher Währung, 8 Mark 5⅓ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, 3¹/₉ Thalern Gold bremer Rechnung,

das Zwanzigmark-Stück zum Werthe von 6⅔ Thalern oder 11 Fl. 40 Kr. süddeutscher Währung, 16 Mark 10⅔ Schilling lübischer und hamburgischer Kurant-Währung, 6²/₉ Thalern Gold bremer Rechnung.

§ 9.

Reichsgoldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendtheile hinter dem Normalgewicht (§ 4) zurückbleibt (Passirgewicht), und welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten.

Reichsgoldmünzen, welche das vorgedachte Passirgewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von den gedachten Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden.

Die Reichsgoldmünzen werden, wenn dieselben in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passirgewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs zum Einschmelzen eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werthe, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen werden.

§ 10.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Goldmünzen, sowie von groben Silbermünzen, mit Ausnahme von Denkmünzen, findet bis auf Weiteres nicht statt.

§. 11.

Die zur Zeit umlaufenden Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten sind von Reichs wegen und auf Kosten des Reichs nach Maßgabe der Ausprägung der neuen Goldmünzen (§. 6) einzuziehen.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, in gleicher Weise die Einziehung der bisherigen groben Silbermünzen der deutschen Bundesstaaten anzuordnen und die zu diesem Behufe erforderlichen Mittel aus den bereitesten Beständen der Reichskasse zu entnehmen.

Ueber die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ist dem Reichstage alljährlich in seiner ersten ordentlichen Session Rechenschaft zu geben.

§. 12.

Es sollen Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zugelassen werden, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszumünzenden Goldmünzen, sowie eines Vielfachen derselben angeben. Für die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke sind die Bestimmungen der Artikel 10 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) maßgebend.

§. 13.

Im Gebiet des Königreichs Bayern kann im Bedürfnißfall eine Untertheilung des Pfennigs in zwei Halbpfennige stattfinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Dezember 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Münzgesetz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

An die Stelle der in Deutschland geltenden Landeswährungen tritt die Reichsgoldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, wie solche durch §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), festgestellt worden ist.

Der Zeitpunkt, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, wird durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu erlassende, mindestens drei Monate vor dem Eintritt dieses Zeitpunktes zu verkündende Verordnung des Kaisers bestimmt Die Landesregierungen sind ermächtigt, auch vor diesem Zeitpunkte für ihr Gebiet die Reichsmarkrechnung im Verordnungswege einzuführen

Artikel 2

Außer den in dem Gesetze vom 4 Dezember 1871 bezeichneten Reichsgoldmünzen sollen ferner ausgeprägt werden Reichsgoldmünzen zu fünf Mark, von welchen aus einem Pfunde feinen Goldes 279 Stück ausgebracht werden Die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7, 8 und 9 jenes Gesetzes finden auf diese Münzen entsprechende Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß bei denselben die Abweichung in Mehr oder Weniger im Gewicht (§ 7) vier Tausendtheile, und der Unterschied zwischen dem Normalgewicht und dem Passirgewicht (§ 9) acht Tausendtheile betragen darf

Artikel 3

Außer den Reichsgoldmünzen sollen als Reichsmünzen und zwar

1) als Silbermünzen
   - Fünfmark-Stücke,
   - Zweimark-Stücke,
   - Einmark-Stücke,
   - Fünfzigpfennig-Stücke und
   - Zwanzigpfennig-Stücke,
2) als Nickelmünzen
   - Zehnpfennig-Stücke und
   - Fünfpfennig-Stücke,
3) als Kupfermünzen
   - Zweipfennig-Stücke und
   - Einpfennig-Stücke

nach Maßgabe folgender Bestimmungen ausgeprägt werden

§. 1

Bei Ausprägung der Silbermünzen wird das Pfund feinen Silbers in

20 Fünfmark-Stücke,
50 Zweimark-Stücke,
100 Einmark-Stücke,
200 Fünfzigpfennig-Stücke und in
500 Zwanzigpfennig-Stücke

ausgebracht.

Das Mischungsverhältniß beträgt 900 Theile Silber und 100 Theile Kupfer, so daß 90 Mark in Silbermünzen 1 Pfund wiegen

Das Verfahren bei Ausprägung dieser Münzen wird vom Bundesrathe festgestellt. Bei den einzelnen Stücken darf die Abweichung im Mehr oder Weniger im Feingehalt nicht mehr als drei Tausendtheile, im Gewicht, mit Ausnahme der Zwanzigpfennig-Stücke, nicht mehr als zehn Tausendtheile betragen.

In der Masse aber müssen das Normalgewicht und der Normalgehalt bei allen Silbermünzen eingehalten werden

§ 2

Die Silbermünzen über ein Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich" und mit der Angabe des Werthes in Mark, sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildniß des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen Durchmesser der Münzen, Beschaffenheit und Verzierung der Ränder derselben werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 3

Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen auf der einen Seite die Werthangabe, die Jahreszahl und die Inschrift „Deutsches Reich", auf der anderen Seite den Reichsadler und das Münzzeichen Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen, sowie über die Verzierung der Schriftseite und die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrathe festgestellt.

§ 4

Die Silber-, Nickel- und Kupfermünzen werden auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Die Ausprägung und Ausgabe dieser Münzen unterliegt der Beaufsichtigung von Seiten des Reichs. Der Reichskanzler bestimmt unter Zustimmung des Bundesraths die auszuprägenden Beträge, die Vertheilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzgattungen und auf die einzelnen Münzstätten, und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

Artikel 4

Der Gesammtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres zehn Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen

Bei jeder Ausgabe dieser Münzen ist eine dem Werthe nach gleiche Menge der umlaufenden groben Landessilbermünzen und zwar zunächst der nicht dem Dreißigthalerfuße angehörenden einzuziehen Der Werth wird nach der Vorschrift im Art. 14 §. 2 berechnet

Artikel 5

Der Gesammtbetrag der Nickel- und Kupfermünzen soll zwei und eine halbe Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

Artikel 6

Von den Landesscheidemünzen sind

1) die auf andere als Thalerwährung lautenden, mit Ausschluß der bayerischen Heller und der mecklenburgischen nach dem Marksysteme ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennig-Stücke,
2) die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Scheidemünzen zu 2 und 4 Pfennigen,

3) die Scheidemünzen der Thalerwährung, welche auf einer anderen Eintheilung des Thalers, als der in 30 Groschen beruhen, mit Ausnahme der Stücke im Werthe von $^{1}/_{12}$ Thaler,

bis zu dem Zeitpunkte des Eintritts der Reichswährung (Art. 1) einzuziehen.

Nach diesem Zeitpunkte ist Niemand verpflichtet, diese Scheidemünzen in Zahlung zu nehmen, als die mit der Einlösung derselben beauftragten Kassen

Artikel 7.

Die Ausprägung der Silber-, Nickel- und Kupfermünzen (Art 3), sowie die vom Reichskanzler anzuordnende Einziehung der Landessilbermünzen und Landesscheidemünzen erfolgt auf Rechnung des Reichs

Artikel 8.

Die Anordnung der Außerkurssetzung von Landesmünzen und Feststellung der für dieselbe erforderlichen Vorschriften erfolgt durch den Bundesrath.

Die Bekanntmachungen über Außerkurssetzung von Landesmünzen sind außer in den zu der Veröffentlichung von Landesverordnungen bestimmten Blättern auch durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen

Eine Außerkurssetzung darf erst eintreten, wenn eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und mindestens drei Monate vor ihrem Ablaufe durch die vorbezeichneten Blätter bekannt gemacht worden ist.

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als zwanzig Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen

Von den Reichs- und Landeskassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Kassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen

Artikel 10

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (Art. 9) findet auf durchlöcherte und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung

Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in Folge längerer Zirkulation und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch in allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen

Artikel 11.

Eine Ausprägung von anderen, als den durch dieses Gesetz eingeführten Silber-, Nickel- und Kupfermünzen findet nicht ferner statt. Die durch die Bestimmung im § 10 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgold-

münzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) vorbehaltene Befugniß, Silbermünzen als Denkmünzen auszuprägen, erlischt mit dem 31. Dezember 1873.

Artikel 12

Die Ausprägung von Reichsgoldmünzen geschieht auch ferner nach Maßgabe der Bestimmung im § 8 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 404) auf Rechnung des Reichs.

Privatpersonen haben das Recht, auf denjenigen Münzstätten, welche sich zur Ausprägung auf Reichsrechnung bereit erklärt haben, Zwanzigmark-Stücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind.

Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt, darf aber das Maximum von 7 Mark auf das Pfund fein Gold nicht übersteigen.

Die Differenz zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse. Diese Differenz muß für alle deutschen Münzstätten dieselbe sein.

Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmark-Stücken gewährt.

Artikel 13

Der Bundesrath ist befugt:

1) den Werth zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen,
2) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, auch in solchem Falle den Kurs festzusetzen.

Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrathe in Gemäßheit der Bestimmungen unter 1 getroffenen Anordnungen werden bestraft mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu sechs Wochen.

Artikel 14

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften:

§. 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§ 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von 1⅐ Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werthe von 1⅕ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§ 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des § 2 zu leisten.

§ 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außerkurssetzung anzunehmen:

1) im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark,

2) im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silberkurantmünzen deutschen Gepräges zu ⅓ und ⅙ Thaler unter Berechnung des ⅓ Thalerstücks zu einer Mark und des ⅙ Thalerstücks zu einer halben Mark,

3) in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen

1/12 Thalerstück	zum Werthe von	25 Pfennig,
1/15 "	"	20 "
1/30 "	"	10 "
1/2 Groschenstück	"	5 "
1/6 "	"	2 "
1/10 und 1/12 "	"	1 " ,

4) in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennig-Stücke zum Werthe von 2½ Pfennig,

5) in Bayern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von ½ Pfennig,

6) in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennig-Stücke, Zweipfennig-Stücke und Einpfennig-Stücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Kassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außerkurssetzung in Zahlung anzunehmen

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außerkurssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte

Artikel 17

Schon vor Eintritt der Reichsgoldwährung können alle Zahlungen, welche gesetzlich in Münzen einer inländischen Währung oder in ausländischen, den inländischen Münzen landesgesetzlich gleichgestellten Münzen geleistet werden dürfen, ganz oder theilweise in Reichsmünzen, vorbehaltlich der Vorschrift Art 9, dergestalt geleistet werden, daß die Umrechnung nach den Vorschriften Art 14 § 2 erfolgt

Artikel 18

Bis zum 1 Januar 1876 sind sämmtliche nicht auf Reichswährung lautenden Noten der Banken einzuziehen Von diesem Termine an dürfen nur solche Banknoten, welche auf Reichswährung in Beträgen von nicht weniger als 100 Mark lauten, in Umlauf bleiben oder ausgegeben werden

Dieselben Bestimmungen gelten für die bis jetzt von Korporationen ausgegebenen Scheine.

Das von den einzelnen Bundesstaaten ausgegebene Papiergeld ist spätestens bis zum 1. Januar 1876 einzuziehen und spätestens sechs Monate vor diesem Termine öffentlich aufzurufen. Dagegen wird nach Maßgabe eines zu erlassenden Reichsgesetzes eine Ausgabe von Reichspapiergeld stattfinden. Das Reichsgesetz wird über die Ausgabe und den Umlauf des Reichspapiergeldes, sowie über die den einzelnen Bundesstaaten zum Zweck der Einziehung ihres Papiergeldes zu gewährenden Erleichterungen die näheren Bestimmungen treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 9. Juli 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr 222.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung des Bezirks Lothringen zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 18. November 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstages von Lothringen vom 25 August dieses Jahres, auf Grund des Artikels 34 des Gesetzes vom 10 Mai 1838, sowie des Artikels 2 des Gesetzes vom 18 Juli 1866 über die Generalräthe und des Gesetzes vom 13 Juli vorigen Jahres, betreffend die Ermächtigung der Bezirke, Gemeinden und anderer Korporationen zur Aufnahme von Anleihen und zur Erhebung von Steuerzuschlägen, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, was folgt

Der Bezirk Lothringen wird ermächtigt

1) zur Aufbringung eines Betrages von 2,100,000 Franken, welcher für die Deckung der in den Haushaltsetats des Bezirks für die Jahre 1872, 1873 und 1874 vorgesehenen Beiträge zu dem Bau von Lokaleisenbahnen und für die Tilgung einer zu gleichem Zweck bereits aufgenommenen Anleihe zu verwenden ist, sowie

2) zur Deckung der auf einen Höchstbetrag von 3,000,000 Franken berechneten Kosten für den Neubau der Bezirks-Irrenanstalt

eine vom Jahre 1877 an binnen 45 Jahren zurückzuzahlende Anleihe, deren Ertrag 5,100,000 Franken oder 4,080,000 Mark, wörtlich vier Millionen und achtzig Tausend Mark nicht übersteigt, aufzunehmen. Die zur Aufnahme von Anleihen für die gleichen Zwecke bisher ertheilten Ermächtigungen treten, soweil davon nicht bereits Gebrauch gemacht worden ist, außer Kraft

Die Beschlüsse des Bezirkstages über die weiteren Bedingungen, insbesondere über die Art der Begebung und Verzinsung der Anleihe, bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18 November 1874

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v Bismarck

(Nr 223.) Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung wegen der Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen Vom 15 November 1874

Der Reichstag hat in der Sitzung vom 14 November d J. der auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 25 Juni 1873 erlassenen, die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten betreffenden Kaiserlichen Verordnung vom 17 September 1874 (Gesetzbl S 31), die vorbehaltene Genehmigung ertheilt

Berlin, den 15 November 1874

Der Reichskanzler

Fürst v. Bismarck

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 14.

(Nr. 224) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts zu Colmar. Vom 7 Dezember 1874

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Vorschlag Unseres Reichskanzlers, auf Grund des Gesetzes vom 1 Juni 1853 über die Gewerbegerichte (bulletin des lois XI. serie No 426), was folgt

Artikel 1

Für die Gemeinden Colmar, Türkheim, Ingersheim und Winzenheim im Bezirk Ober-Elsaß mit Ausschluß des Weilers „Hammerschmiede" wird ein Gewerbegericht mit dem Amtssitze in Colmar errichtet.

Artikel 2

Das Gericht besteht außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten aus zehn Mitgliedern, von welchen die Hälfte aus den Arbeitgebern, die Hälfte aus den Arbeitnehmern gewählt wird

Artikel 3

Behufs der regelmäßigen Erneuerungswahlen scheiden beim ersten Mal zwei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer, beim zweiten Mal drei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer aus, und bestimmt sich in gleicher Weise die weitere Folge

Artikel 4

Der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts sind die nachstehenden Gewerbe unterworfen

1) Spinner
2) Weber
3) Färber
4) Hutmacher
5) Schneider
6) Gerber
7) Schuhmacher
8) Kübler, Holzarbeiter und Drechsler
9) Schreiner
10) Wagenfabrikanten und Wagner

Ausgegeben zu Berlin den 15 Dezember 1874

11) Tapezierer
12) Papierfabrikanten und Papierröhrchen-Arbeiter
13) Buchdrucker und Lithographen
14) Müller
15) Fleischer
16) Bäcker
17) Bierbrauer
18) Zigarrenarbeiter
19) Seifensieder.
20) Stärkebereiter.
21) Zimmerleute
22) Mechaniker, Schlosser und Schmiede
23) Maurer und Bauarbeiter
24) Anstreicher und Maler
25) Blechner und Gelbgießer
26) Bild- und Steinhauer.
27) Ziegler

Aus den unter 1 bis 3 bezeichneten Gewerben sind drei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer, aus den unter 4 bis 20 bezeichneten Gewerben ein Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer und aus den unter 21 bis 27 bezeichneten Gewerben ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer zu Mitgliedern des Gerichts zu wählen

Artikel 5

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm**

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 15.

(Nr. 225.) Gesetz, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen. Vom 15. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§ 1.

Rechnungen (Fakturen, Kostenliquidationen) unterliegen der Stempelpflicht nur insofern, als sie mit dem schriftlichen Anerkenntnisse oder der Unterschrift des Schuldners versehen, oder wider denselben gerichtlich festgesetzt sind.

Rechnungen und Liquidationen, deren Beträge aus Reichs- oder Landeskassen gezahlt werden, sind ohne Ausnahme stempelfrei.

§ 2.

Quittungen unter Privatunterschrift sind stempelfrei.

Sie werden stempelpflichtig, wenn von ihnen in öffentlichen Urkunden, vor Gericht oder vor Verwaltungsbehörden Gebrauch gemacht wird, jedoch sind auch in diesem Falle stempelfrei:

a) Quittungen, welche über Zahlungen aus Reichs- oder Landeskassen ausgestellt werden,

b) Quittungen unter Privatunterschrift, wenn von ihnen im gerichtlichen oder im vormundschaftlichen Rechnungsverfahren nach Maßgabe des Artikel 537 des Code de procédure civile und des § 7 Absatz 2 des Gesetzes vom 22. Oktober 1873, betreffend die Beaufsichtigung und

Ausgegeben zu Berlin den 18. Dezember 1874.

die Kosten der Vormundschaftsverwaltung (Gesetzbl. S. 278), Gebrauch gemacht wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 16.

(Nr. 228.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875. Vom 29. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1875 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 48,761,067 Franken 50 Centimen (39,008,854 Mark), nämlich

auf 35,174,607 Franken 50 Centimen (28,139,086 Mark) an fortdauernden, und

» 13,586,460 Franken (10,869,168 Mark) an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 48,761,067 Franken 50 Centimen (39,008,854 Mark)

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden im Jahre 1875 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.

2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1874.

§. 3

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1875

1) die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,

2) die im §. 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Der nach Maßgabe des Reichsgesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichs-Kassenscheinen, vom 30. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) auf Elsaß-Lothringen entfallende Betrag an Reichs-Kassenscheinen ist zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität Straßburg und bis zum Betrage von 150,000 Mark für die Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg, nach der durch den Landeshaushalts-Etat zu treffenden näheren Bestimmung zu verwenden.

Er wird bis zur Verwendung als besonderer Fonds verwaltet. Die demselben überwiesenen Geldbeträge sind zinsbar anzulegen. Die Zinsen wachsen dem Fonds zu.

Die Anlegung darf nur erfolgen in verzinslichen Schuldverschreibungen, welche

a) auf den Inhaber lauten, oder auf den Inhaber jederzeit umgeschrieben werden können und seitens des Gläubigers unkündbar sind, und

b) einer der nachstehend verzeichneten Gattungen angehören:

   1) mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellte Schuldverschreibungen des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats,

   2) Schuldverschreibungen, deren Verzinsung vom Reiche oder von einem Bundesstaate gesetzlich garantirt ist,

   3) Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Deutschland bestehenden Rentenbanken,

   4) Schuldverschreibungen deutscher kommunaler Korporationen (Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden u. s. w.), welche einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,

   5) Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahngesellschaften.

Bis zum Betrage von einer Million Mark können die Bestände des Fonds bei einem Bankinstitute, unter Vorbehalt einer drei Monate nicht übersteigenden Kündigungsfrist für die Rückzahlung, zinsbar angelegt werden. Die näheren Bestimmungen über die Verwaltung trifft der Reichskanzler.

§. 5

Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben

1) für die Erfüllung der durch die Zusatz-Konvention zu dem am 10. Mai 1871 abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich vom 11. Dezember 1871 (Gesetzblatt für 1872 S. 7) begründeten Verpflichtungen bis zum Betrage von 7,988,750 Franken (6,391,000 Mark),

2) für die Mosel-Kanalisation, den Bau eines zweiten Hafenbassins in Mülhausen und des Breisacher Zweigkanals des Rhein-Rhone-Kanals bis zum Betrage von 1,792,000 Franken (1,433,600 Mark),

3) zur Beschaffung eines Betriebsfonds für die Landes-Kassenverwaltung im Betrage von 2,500,000 Franken (2,000,000 Mark),

zusammen bis zur Höhe von zwölf Millionen zweihundertachtzigtausend siebenhundertfünfzig Franken (neun Millionen achthundertvierundzwanzigtausend sechshundert Mark) sind die erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfes allmälig auszugeben sind

§ 6

Die Bestimmung des Zinsfußes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30 Juni 1876 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden

§. 7.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins

§ 9

Ueber die weiteren Ausführungen der Vorschriften der §§ 5—8, insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§ 10

Zur Deckung der bis zum Ablaufe des Jahres 1874 fälligen, zur Erfüllung von Verpflichtungen aus der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 herrührenden Zahlungen, soweit diese Deckung nicht aus den Einkünften des Jahres 1874 und der Vorjahre bestritten werden kann, darf ein Betrag von höchstens 3,500,000 Franken (2,800,000 Mark) aus dem Ertrage der Schatzanweisungen (§. 5) verwendet werden

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck

Landeshaushalts-Etat

für

Elsaß-Lothringen

auf das Jahr

1875.

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent
		I. Fortdauernde Ausgaben.					
		A. Betriebsverwaltungen.					
1		Forstverwaltung.					
		Forstdirektionen					
	1	Besoldungen	145,575	181,968	75	—	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	12,900	16,125	—	—	—
	3	Sächliche Ausgaben	39,740	49,675	—	—	—
		Summe Tit. 1—3	198,215	247,768	75	—	—
		Oberförster.					
	4	Besoldungen	228,300	285,375	—	—	—
	5	Andere persönliche Ausgaben	44,100	55,125	—	—	—
	6	Sächliche Ausgaben	132,300	165,375	—	—	—
		Summe Tit. 4—6	404,700	505,875	—	—	—
		Forstschutzpersonal.					
	7	Besoldungen	406,350	507,937	50	—	—
	8	Andere persönliche Ausgaben	28,800	36,000	—	—	—
		Summe Tit. 7 und 8	435,150	543,937	50	—	—
	9/10	Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	102,240	127,800	—	—	—
	11 bis 19	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	1,644,495	2,055,618	75	—	—
		Summe Kap. 1	2,784,800	3,481,000	—	—	—
		Bestände bei den Baufonds Tit. 11 und 14 und bei dem Fonds zu Forstkulturen Tit. 15 sind auf das folgende Jahr übertragbar.					

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
2		**Verwaltung der direkten Steuern.**					
		a. Aus allgemeinen Staatsfonds.					
		Verwaltung und Erhebung der direkten Steuern.					
	1	Besoldungen	352,350	440,437	50	—	—
	2	Bezahlung der Steuerempfänger	378,400	473,000	—	—	—
	3	Andere persönliche Ausgaben	66,500	83,125	—	—	—
	4	Sächliche Ausgaben	128,634	160,792	50	—	—
		Summe Tit. 1—4	925,884	1,157,355	—	—	—
		b. Aus Spezialfonds.					
	5	Verwendung des Wiederumlage und Ausfallfonds	270,632	338,290	—	—	—
	6	Benachrichtigungsgebühren	14,080	17,600	—	—	—
	7	Herstellung von Spezialrollen	80	100	—	—	—
	8	Benachrichtigungsgebühren für Spezialrollen	24	30	—	—	—
		Summe Tit. 5—8	284 816	356 020	—	—	—
		Summe Kap. 2	*1,210,700	1,513,375	—	—	—
3.		**Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.**					
		Direktivbehörde.					
	1.	Besoldungen	249,900	312 375	—	—	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	27 600	34,500	—	—	—
	3.	Sächliche Ausgaben	97,700	122,125	—	—	—
	4.	Dispositionsfonds	3,000	3,750	—	—	—
		Summe Tit. 1—4	378,200	472,750	—	—	—
		Erhebung und Kontrole der Zölle und Steuern.					
	5	Besoldungen	2,591,565	3,239,456	25	34,500	—
	6.	Andere persönliche Ausgaben	65,500	81,875	—	—	—
	7.	Sächliche Ausgaben	349,293	436,616	25	—	—
		Summe Tit. 5—7	3,006 458	3,757 947	50	34,500	—
		Seite	3,384,558	4,230,697	50	34,500	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken.	Cent.
		Uebertrag ...	3,384,558	4,230,697	50	34,500	—
		Enregistrement.					
	8	Besoldungen ...	560,655	700,818	75	5,625	—
	9	Sächliche und vermischte Ausgaben ...	185,112	231,390	—	—	—
		Summe Tit. 8 und 9 ...	745,767	932,208	75	5,625	—
		Allgemeine Ausgaben.					
	10	Vertretungskosten und Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten ...	60,000	75,000	—	—	—
	11	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen ...	52,260	65,325	—	—	—
	12	Kasernirungskosten-Beiträge oktroiberechtigter Gemeinden ...	99,864	124,830	—	—	—
		Summe Kap. 3	4,342,449	5,428,061	25	40,125	—
		Wiederholung.					
		a. Aus allgemeinen Staatsfonds.					
1.		Forstverwaltung ...	2,784,800	3,481,000	—	—	—
2	1/4	Verwaltung der direkten Steuern ...	925,884	1,157,355	—	—	—
3		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements ...	4,342 449	5,428,061	25	40,125	—
		Summe ...	8,053,133	10,066,416	25	40,125	—
		b. Aus Spezialfonds.					
2.	5/8.	Verwaltung der direkten Steuern ...	284,816	356,020	—	—	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen ...	8,337,949	10,422,436	25	40,125	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent
		B. Staatsverwaltungen.					
4		Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden					
	1	Reichskanzler-Amt, Abtheilung für Elsaß-Lothringen	109,960	137,475	—	—	—
	2	Rechnungshof des Deutschen Reichs	30,180	37,725	—	—	—
	3	Reichs-Oberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen	12,300	15,375	—	—	—
	4	Kosten des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen	3,600	4,500	—	—	—
		Summe Kap 4	156,060	195,075	—	—	—
5		Oberpräsidium					
	1	Besoldungen	242,475	303,093	75	—	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	25,800	32 000	—	—	—
	3	Sächliche Ausgaben	56,000	70,000	—	—	—
	4	Dispositionsfonds des Oberpräsidenten	180,000	225,000	—	—	—
		Summe Kap. 5	504,075	630,093	75	—	—
6		Justizverwaltung					
		a. Ordentliche Gerichte					
		Appellationsgericht und Landgerichte					
	1	Besoldungen	757,310	946,637	50	6,700	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	65,615	82,018	75	—	—
	3	Sächliche Ausgaben	11,340	14,175	—	—	—
		Summe Tit 1—3	834,265	1,042,831	25	6,700	—
		Friedensgerichte					
	4	Besoldungen	485,706	607,132	50	187	50
	5	Andere persönliche Ausgaben	6,600	8,250	—	—	—
	6	Sächliche Ausgaben	1,800	2,250	—	—	—
		Summe Tit 4—6	494,106	617,632	50	187	50
		Seite	1,328,371	1,660,463	75	6,887	50

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Uebertrag . . .	1,328,371	1,660,463	75	6,887	50
		Handelsgerichte					
	7	Besoldungen . . .	28,020	35,025	—	—	—
		Summe für sich					
		Allgemeine Ausgaben					
	8	Kriminalkosten . . .	160,000	200,000	—	—	—
	9	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern . . .	18,000	22,500	—	—	—
	10	Zu Unterstützungen . . .	16,000	20,000	—	—	—
	11	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Appellationsgerichts . . .	2,400	3,000	—	—	—
	12	Zur Unterhaltung des Mobiliars in den Gerichtsschreibereien der Land- und Friedensgerichte . . .	960	1,200	—	—	—
	13	Zu sonstigen Ausgaben . . .	38,400	48,000	—	—	—
		b. Kriegsgerichte	—	—	—	—	—
		Summe Kap. 6	1,592,151	1,990,188	75	6,887	50
7.		**Verwaltung des Innern**					
		Bezirkspräsidien					
	1	Besoldungen . . .	419,100	523,875	—	187	50
	2	Andere persönliche Ausgaben . . .	67,800	84,750	—	—	—
	3	Sächliche Ausgaben . . .	72,450	90,562	50	—	—
		Summe Tit. 1—3	559,350	699,187	50	187	50
		Bezirks-Hauptkassen					
	4	Besoldungen . . .	129,825	162,281	25	—	—
	5	Andere persönliche Ausgaben . . .	3,900	4,875	—	—	—
	6	Sächliche Ausgaben . . .	18,915	23,643	75	—	—
		Summe Tit. 4—6 . . .	152,640	190,800	—	—	—
		Kreisdirektionen.					
	7	Besoldungen . . .	338,025	422,531	25	—	—
	8	Andere persönliche Ausgaben . . .	90,000	112,500	—	—	—
		Summe Tit. 7 und 8	428,025	535,031	25	—	—
		Seite . . .	1,140,016	1,425,018	75	187	50

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Uebertrag	1,140,015	1,425,018	75	187	50
		Polizeidirektionen.					
	9.	Besoldungen	457,200	571,500	—	—	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben	1,800	2,250	—	—	—
	11	Sachliche Ausgaben	37,080	46,350	—	3,375	—
		Summe Tit. 9—11	496,080	620,100	—	3,375	—
		Kantonal-Polizeikommissare					
	12	Pauschquantum	224,000	280,000	—	—	—
		Summe für sich.					
		Gendarmerie					
	13	Besoldungen	581,100	726,375	—	—	—
	14	Andere persönliche Ausgaben	300	375	—	—	—
	15	Sächliche und vermischte Ausgaben	213,337	266,671	25	—	—
		Summe Tit. 13—15	794,737	993,421	25	—	—
		Straf-, Besserungsanstalten und Gefängnisse					
	16/17	Persönliche Ausgaben	328,488 50	410,610	63	—	—
	18	Sächliche Ausgaben	490,226	612,782	50	—	—
		Summe Tit. 16—18	818,714 50	1,023,393	13	—	—
	19	Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten	8,800	11,000	—	—	—
	20	Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften	18,000	22,500	—	—	—
	21	Für allgemeine polizeiliche Zwecke	16,920	21,150	—	—	—
	22.	Medizinalwesen	45,000	56,250	—	—	—
	23	Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen	101,920	127,400	—	—	—
	24	Unterhaltung der Krieger-Grabstätten	9,650	12,062	50	—	—
	25	Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	9,600	12,000	—	—	—
		Summe Kap. 7	3,683,436 50	4,604,295	63	3,562	50

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Betrag für 1875 Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
8		**Kultus**					
		Katholischer Kultus					
	1	Besoldungen	1,776,800	2,221,000	—	—	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	56,160	70,200	—	—	—
	3	Sächliche Ausgaben	91,360	114,200	—	—	—
		Summe Tit 1—3	1,924,320	2,405,400	—	—	—
		Protestantischer Kultus					
	4	Besoldungen	463,063 44	578,829	55	—	—
	5	Andere persönliche Ausgaben	35,680	44,600	—	—	—
	6	Sächliche Ausgaben	33,940	42,425	—	—	—
		Summe Tit 4—6	532,683 44	665,854	55	—	—
		Israelitischer Kultus					
	7	Besoldungen	112,600	140,750	—	—	—
	8	Andere persönliche Ausgaben	17,200	21,500	—	—	—
	9	Sächliche Ausgaben	11,840	14,800	—	—	—
		Summe Tit 7—9	141,640	177,050	—	—	—
		Summe Kap 8	2,598,643 44	3,248,304	55	—	—
9		**Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste**					
		Universität zu Straßburg					
	1	Zuschuß aus Landesfonds	813,334	1,016,667	50	—	—
		Summe für sich					
		Universitäts- und Landesbibliothek zu Straßburg.					
	2	Besoldungen	49,350	61,687	50	5,250	—
	3	Andere persönliche Ausgaben	300	375	—	—	—
	4	Ausgaben für Bücher	36,000	45,000	—	—	—
	5	Sächliche Ausgaben Bestände bei Tit 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	13,410	16,762	50	—	—
		Summe Tit 2—5	99,060	123,825	—	5,250	—
		Seite	912,394	1,140,492	50	5,250	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Betrag für 1875 Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Uebertrag …	912,394	1,140,492	50	5,250	—
	6	Remunerationen für die Mitglieder und sächliche Ausgaben der Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts	4,400	5,500	—	—	
		Summe für sich.					
	7.	Remunerationen für die Mitglieder der Kommission für die Abhaltung medizinischer Staatsprüfungen	2,913	3,641	25	—	
		Summe für sich.					
		Höheres Unterrichtswesen					
	8	Besoldungen bei den Kaiserlichen Lyzeen	314,995	393,743	75	—	
	9	Sächliche Ausgaben bei den Kaiserlichen Lyzeen	171,278	214,097	50	—	
	10	Zuschüsse für städtische höhere Schulen	450,000	562,500	—	—	
	11	Allgemeine Ausgaben für die Lyzeen und städtischen höheren Schulen	30,920	38,650	—	—	
	12	Studienstipendien für Landesangehörige zur Ausbildung für das höhere Schulfach	4,800	6,000	—	—	
		Summe Tit. 8—12	971,993	1,214,991	25	—	
		Elementar-Unterrichtswesen.					
	13	Besoldungen der Kreis-Schulinspektoren	91,200	114,000	—	—	
	14	Sachliche Ausgaben für die Kreis-Schulinspektoren	30,800	38,500	—	—	
	15–21	Zuschüsse für Elementarschulen. Bestände bei Tit. 20 (Subventionen an die Gemeinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	899,200	1,124,000	—	—	
	22	Für die Taubstummenanstalt zu Metz	16,000	20,000	—	—	
	23–26	Für Seminare und Präparandenschulen	389,661	487,076	25	—	
	27	Für methodologische und Turnkurse	9,600	12,000	—	—	
		Summe Tit. 13—27	1,436,461	1,795,576	25	—	
		Seite	3,328,161	4,160,201	25	5,250	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent
		Uebertrag	3,328,161	4,160,201	25	5,250	—
	28	Zuschüsse für höhere Töchterschulen	45,000	56,250	—	—	—
		Summe für sich					
	29	Zur Konservirung von historischen und Kunstdenkmalern Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar	16,000	20,000	—	—	—
		Summe für sich					
	30	Theatersubventionen	176,000	220,000	—	—	—
		Summe für sich					
	31	Sonstige Ausgaben	19,200	24,000	—	—	—
		Summe für sich					
		Summe Kap 9.	3,584,361	4,480,451	25	5,250	—
10.		**Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.** Aus allgemeinen Staatsfonds **Bergverwaltung**					
	1	Besoldungen	14,325	17,906	25	—	—
	2	Sächliche Ausgaben	5,880	7,350	—	—	—
		Summe Tit 1 und 2	20,205	25,256	25	—	—
	3	Geologische Landesuntersuchung	17,400	21,750	—	—	—
		Summe für sich					
	4	Landes-Triangulation Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar	42,900	53,625	—	—	—
		Summe für sich					
		Seite	80,505	100,631	25	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Uebertrag	80,505	100,631	25	—	—
	5	Feldmesser-Prüfungskommission	320	400	—	—	—
		Summe für sich					
	6	Eichungsämter	32,660	40,825	—	—	—
		Summe für sich					
	7	Veterinärwesen	30,300	37,875	—	—	—
		Summe für sich					
		Gestütverwaltung.					
	8	Besoldungen	43,200	54,000	—	—	—
	9	Andere persönliche Ausgaben	4,800	6,000	—	—	—
	10	Sächliche Ausgaben Bestände bei Tit 10 Nr 4 und 7 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ergänzung ausrangirter Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar	94,880	118,600	—	—	—
		Summe Tit. 8—10	142,880	178,600	—	—	—
	11	Prämirung von Privatbeschälern	8,000	10,000	—	—	—
		Summe für sich					
		Förderung der Landwirthschaft					
	12	Landwirthschaftliche Winterschulen und Wanderlehrer	34,200	42,750	—	—	—
	13	Technische Winterschule zu Straßburg	8,800	11,000	—	—	—
	14	Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach	6,840	8,550	—	—	—
	15	Obst- und Weinbauschule zu Brumath	23,000	28,750	—	—	—
	16	Landes-Meliorationswesen	18,440	23,050	—	—	—
	17	Allgemeiner landwirthschaftlicher Dispositionsfonds	100,200	125,250	—	—	—
		Summe Tit 12—17	191,480	239,350	—	—	—
		Seite	486,145	607,681	25	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Uebertrag	486,145	607,681	25	—	—
		Fischzuchtanstalt in Hüningen					
	18	Besoldungen	4,920	6,150	—	—	—
	19	Andere persönliche Ausgaben	8,160	10,200	—	—	—
	20	Sächliche Ausgaben	23,920	29,900	—	—	—
		Summe Tit. 18—20	37,000	46,250	—	—	—
	21	Sonstige Ausgaben	897	1,121	25	—	—
		Summe für sich					
		Summe Tit 1—21	524,042	655,052	50	—	—
		Aus Spezialfonds					
	22	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen	56,608	70,760	—	—	—
		Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden.					
		Summe Kap. 10	580,650	725,812	50	—	—
11		**Wasserbau-Verwaltung**					
	1	Besoldungen	428,350	535,437	50	—	—
	2	Andere persönliche Ausgaben	16,500	20,625	—	—	—
	3	Sachliche Ausgaben	21,108	26,385	—	375,	—
	4	Unterhaltung der Bauten	1,140,800	1,426,000	—	—	—
	5	Subventionen für Fähranstalten	1,200	1,500	—	—	—
	6	Kosten der Rheinschifffahrts-Zentralkommission	6,344	7,930	—	—	—
	7	Sonstige Ausgaben	4,500	5,625	—	—	—
		Bestände bei Tit. 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar					
		Summe Kap. 11	1,618,802	2,023,502	50	375	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent
12		**Wegebau-Verwaltung**					
	1.	Besoldungen	346,200	432,750	—	—	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	30,000	37,500	—	—	—
	3.	Sächliche Ausgaben	113,560	141,950	—	—	—
	4.	Unterhaltung der Bauten	823,200	1,029,000	—	—	—
	5.	Unterstützungen an Wegemeister und Straßenwärter	2,400	3,000	—	—	—
	6.	Subventionen zu Bezirks- und Vizinal-Wegebauten	120,000	150,000	—	—	—
		Bestände bei Tit. 4 und 6 sind auf das folgende Jahr übertragbar					
		Summe Kap. 12	1,435,360	1,794,200	—	—	—
13		**Allgemeine Finanzverwaltung**					
	1.	Matrikularbeitrag	2,200,617	2,750,771	25	—	—
	2.	Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste	628,200	785,250	—	—	—
	3.	Für den Landesausschuß	45,000	56,250	—	—	—
	4.	Für die Disziplinarkammern	1,440	1,800	—	—	—
	5.	Civilpensionen und Wartegelder	520,000	650,000	—	—	—
	6.	Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	80,000	100,000	—	—	—
	7.	Dispositionsfonds des Oberpräsidenten zu Unterstützungen	88,000	110,000	—	—	—
	8.	Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen	96,000	120,000	—	—	—
	9.	Reservefonds der Depositalverwaltung	32,000	40,000	—	—	—
	10.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	216,940 86	271,176	7	—	—
	11.	Zur Verzinsung der ausgegebenen Schatzanweisungen	140,000	175,000	—	—	—
		Summe Kap. 13	4,048,197 86	5,060,247	32	—	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1875 Mark	Betrag für 1875 Franken	Cent.	Darunter künftig wegfallend Franken	Cent.
		Wiederholung.					
		1 Aus allgemeinen Staatsfonds					
4.		Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden	156,060	195,075	—	—	—
5		Oberpräsidium	504,075	630,093	75	—	—
6		Justizverwaltung	1,592,151	1,900,188	75	6,887	50
7.		Verwaltung des Innern	3,683,436 10	4,604,295	64	3,562	50
8		Kultus	2,598,643 64	3,248,304	55	—	—
9		Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste	3,584,361	4,480,451	25	5,250	—
10	1/21	Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	524,042	655,052	50	—	—
11		Wasserbau-Verwaltung	1,618,802	2,023,502	50	375	—
12.		Wegebau-Verwaltung	1,435,360	1,794,200	—	—	—
13.		Allgemeine Finanzverwaltung	4,048,197 80	5,060,247	32	—	—
		Summe	19,745,129	24,681,411	25	16,075	—
		2 Aus Spezialfonds					
10	22	Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	56,608	70,760	—	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	19,801,737	24,752,171	25	16,075	—
		Wiederholung der fortdauernden Ausgaben.					
		1 Aus allgemeinen Staatsfonds					
		A Betriebsverwaltungen	8,053,133	10,066,416	25	40,125	—
		B. Staatsverwaltungen	19,745,129	24,681,411	25	16,075	—
		Summe 1	27,798,262	34,747,827	50	56,200	—
		2. Aus Spezialfonds					
		A Betriebsverwaltungen	284,816	356,020	—	—	—
		B Staatsverwaltungen	56,608	70,760	—	—	—
		Summe 2	341,424	426,780	—	—	—
		Summe der fortdauernden Ausgaben	28,139,686	35,174,607	50	56,200	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.
		II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.			
1.		Forstverwaltung			
	1.	Zum Ankauf von Oberförster- und Förster-Dienstwohnungen, sowie zur Erwerbung von Privatgrundstücken behufs Arrondirung der Waldungen	120,000	150,000	—
	2.	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	80,000	100,000	—
	3.	Zur Ablösung von Berechtigungen auf Staatsforsten	128,000	160,000	—
	4.	Zur Erbauung von Holz-Sägemühlen und zur Verbesserung der Sägewerke	56,000	70,000	—
	5.	Zur ersten Einrichtung einer Forst-Plankammer	4,000	5,000	—
		Summe Kap. 1	388,000	485,000	—
2		Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern			
	1.	Zur Herstellung bezw. Erwerbung von Dienstgebäuden	156,240	195,300	—
		Summe Kap. 2 für sich			
3		Oberpräsidium			
	1.	Für die im Dezember 1875 stattfindende Volkszählung	13,000	17,000	—
	2	Zur Erweiterung der Dienstgebäude	160,000	200,000	—
		Summe Kap. 3	173,000	217,000	—
4.		Verwaltung des Innern.			
	1.	Unterstützungen an Landesangehörige wegen Kriegsschäden, welche nicht unter das Gesetz vom 14 Juni 1871 fallen	80,000	100,000	—
	2	Zur Vervollständigung der Bibliotheken der Kreisdirektionen des Bezirks Ober-Elsaß	1,200	1,500	—
	3	Zum Ankauf von Krieger-Grabstätten	20,000	25,000	—
	4.	Für die Gefängnißverwaltung	282,008	352,510	—
		Summe Kap. 4.	383,208	479,010	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.
5		**Kultus**			
	1.	Beschaffung von Mobiliar für das Sekretariat der bischöflichen Kanzlei in Straßburg	2,520	3,150	—
	2	Instandsetzung der Kathedrale in Metz	16,000	20,000	—
		Summe Kap. 5 ...	18,520	23,150	—
6		**Oeffentlicher Unterricht ꝛc**			
	1.	Ausstattung der Universitäts-Institute	27,240	34,050	—
		Summe für sich			
	2.	Universitäts- und Landesbibliothek	71,850	89,812	50
		Summe für sich			
		Höheres Unterrichtswesen.			
	3	Bauten und innere Einrichtungen bei den Lyzeen	7,200	9,000	—
	4.	Bauten und innere Einrichtungen bei den städtischen höheren Schulen	10,000	12,500	—
	5.	Zuschuß zu den Kosten eines Gebäudes für die Realschule in Barr, zweite und letzte Rate	40,000	50,000	—
		Summe Tit. 3—5 ..	57,200	71,500	—
		Elementar-Unterrichtswesen.			
	6	Zur Gründung von Bibliotheken für die Kreis-Schulinspektoren	3,450	4,312	50
	7	Für Elementarschulen	56,000	70,000	—
	8	Für Seminare	185,500	231,875	—
	9	Für Präparandenschulen	35,960	44,950	—
		Summe Tit. 6—9	280,910	351,137	50
	10.	Zur Konservirung von historischen und Kunstdenkmäleen	44,400	55,500	—
		Summe für sich			
		Summe Kap. 6	481,600	602,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1875 Mark	Franken.	Cent.
7.		**Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.**			
		Gestütverwaltung.			
	1	Beschaffung neuer Montirungsstücke	1,000	1,250	—
	2	Erweiterung des Gestüts, 3. Rate	45,000	56,250	—
		Summe Tit. 1 und 2	46,000	57,500	—
		Zur Förderung der Landwirthschaft.			
	3	Vorbereitung einer Korrektion des unschiffbaren Laufs der Ill	8,000	10,000	—
	4	Einrichtung einer Petroleum-Gasanstalt für die landwirthschaftliche Versuchsstation	3,600	4,500	—
		Summe Tit. 3 und 4	11,600	14,500	—
		Summe Kap. 7	57,600	72,000	—
8.		**Wasserbau-Verwaltung**			
		Rhein			
	1	Neubauten	320,000	400,000	—
	2	Erhöhung und Verstärkung der Rhein-Hauptdämme	112,000	140,000	—
		Summe Tit. 1 und 2	432,000	540,000	—
		Mosel.			
	3	Kanalisation der Mosel von Arnaville bis Metz	1,305,600	1,632,000	—
	4	Neubauten an der Mosel	7,200	9,000	—
		Summe Tit. 3 und 4	1,312,800	1,641,000	—
		Schifffahrts-Kanäle.			
	5	Rhein-Rhone-Kanal mit Seitenkanälen	82,400	103,000	—
	6	Herstellung des 2. Hafenbassins in Mülhausen	64,000	80,000	—
	7	Herstellung des Breisacher Zweigkanals	64,000	80,000	—
		Seite	210,400	263,000	—

Kapitel	Titel	Ausgabe.	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.
		Uebertrag	210,400	283,000	—
	8	Projekt der Hafenanlage bei Straßburg	4,000	5,000	—
	9	Rhein-Marne-Kanal	53,600	67,000	—
	10	Saar-Kohlen-Kanal	24,800	31,000	—
	11	Mittersheim-Lauterfinger-Kanal	72,000	90,000	—
		Summe Tit. 5—11	464,800	456,000	—
	12	Projekt einer Korrektion der Ill	4,800	6,000	—
		Summe für sich			
	13	Beschaffung von Büreau-Inventar und Instrumenten für die Wasserbau-Verwaltung	3,200	4,000	—
		Summe Kap 8	2,117,600	2,047,000	—
9		**Wegebau-Verwaltung.**			
	1	Neubauten und außerordentliche Instandsetzungen der Staatsstraßen	240,000	300,000	—
	2	Subventionen zu Bezirks- und Vizinal-Wegebauten	292,800	366,000	—
		Summe Kap 9	532,800	666,000	—
10		**Allgemeine Finanzverwaltung.**			
	1	Verpflichtungen aus der zum Friedensvertrage mit Frankreich geschlossenen Zusatz-Konvention vom 11 Dezember 1871	4,480,000	5,600,000	—
	2	Für Einlösung von ehemaligen Festungsgrundstücken	80,000	100,000	—
	3	Zur Bildung eines Betriebsfonds für die Landeskassen	2,000,000	2,500,000	—
		Summe Kap 10	6,560,000	8,200,000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.
		Wiederholung der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben.			
1.		Forstverwaltung	388,000	485,000	—
2.		Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	156,240	195,300	—
3.		Oberpräsidium	173,600	217,000	—
4.		Verwaltung des Innern	383,208	479,010	—
5.		Kultus	18,520	23,150	—
6.		Oeffentlicher Unterricht 2c	481,600	602,000	—
7.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	57,600	72,000	—
8.		Wasserbau-Verwaltung	2,117,600	2,647,000	—
9.		Wegebau-Verwaltung	532,800	666,000	—
10.		Allgemeine Finanzverwaltung	6,560,000	8,200,000	—
		Summe	10,869,168	13,586,460	—
		Die fortdauernden Ausgaben betragen	28,139,686	35,174,607	50
		Summe der Ausgabe	39,008,854	48,761,067	50

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.
		A. Betriebsverwaltungen.			
1		Forstverwaltung.			
	1	Für Holz	5,600,000	7,000,000	—
	2	Für Forst-Nebennutzungen	56,000	70,000	—
	3	Aus der Jagd	23,376	29,220	—
	4	Von Nebenbetriebs-Anstalten	6,184	7,730	—
	5	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten	201,440	251,800	—
	6	Sonstige Einnahmen	4,600	5,750	—
		Summe Kap. 1	5,891,600	7,364,500	—
2		Verwaltung der direkten Steuern			
		a. Zu allgemeinen Staatsfonds			
		Direkte Steuern.			
	1	Grundsteuer	4,376,000	5,470,000	—
	2	Personal- und Mobiliarsteuer	1,503,216	1,879,020	—
	3	Thür- und Fenstersteuer	1,424,803 20	1,781,004	—
	4	Patentsteuer	1,663,715 20	2,079,644	—
	5	Benachrichtigungsgebühren (Staatsantheil)	21,120	26,400	—
		Summe Tit. 1—5	8,988,854 40	11,236,068	—
	6	Abgabe von den Gütern der todten Hand	338,120	422,650	—
	7	Sonstige Einnahmen	4,225 60	5,282	—
		Summe a. Zu allgemeinen Staatsfonds	9,331,200	11,664,000	—
		b. Zu Spezialfonds			
	8	Wiederumlage- und Ausfallfonds	270,632	338,290	—
	9	Benachrichtigungsgebühren	14,080	17,600	—
	10	Für Herstellung von Spezialrollen	80	100	—
	11	Benachrichtigungsgebühren für Spezialrollen	24	30	—
	12	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	56,608	70,760	—
		Summe b. Zu Spezialfonds	341,424	426,780	—
		Summe Kap. 2	9,672,624	12,090,780	—

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent.
3.		**Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements**			
		a. Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.			
	1	Eingangsabgaben	1,439,050	1,798,812	50
	2	Salzsteuer	31,090	38,862	50
	3	Tabackssteuer	28,410	35,512	50
	4.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe vom Branntwein	67,710	84,637	50
	5	Wechselstempelsteuer	24,936	31,170	—
		Summe Tit 1—5	1,591,196	1,988,995	—
		b. Eigene Einnahmen			
	6	Kontrolgebühr von Salz	4,000	5,000	—
	7	Niederlagegebühren	2,000	2,500	—
	8	Weinsteuer	1,080,000	1,350,000	—
	9	Biersteuer	1,480,000	1,850,000	—
	10	Uebergangssteuer vom Bier	142,400	178,000	—
	11	Lizenzgebühren	148,000	185,000	—
	12	Expeditionsgebühren	96,000	120,000	—
	13	Taxen und Strafen des Enregistrements	8,000,000	10,000,000	—
	14	Stempelgefälle	1,433,600	1,792,000	—
	15	Aus Domanen, einschließlich der Nebennutzungen von Flüssen, Kanälen und Staatsstraßen und der Erlöse aus Mobilien anderer Verwaltungen	152,000	190,000	—
	16	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	103,200	129,000	—
	17	Verschiedene Einnahmen	53,400	60,750	—
	18	Kasernirungskosten-Beiträge aktroiberechtigter Gemeinden	99,864	124,830	—
		Summe b (Tit. 6—18)	12,794,464	15,993,080	—
		Davon ab			
		Aversum an das Reich für Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe vom Bier	—	—	—
		Bleibt Summe b (Tit. 6—18)	12,794,464	15,993,080	—
		Dazu Summe a (Tit. 1—5)	1,591,196	1,988,995	—
		Summe Kap 3	14,385,660	17,982,075	—

Kapitel.	Titel	Einnahme.	Betrag für 1875 Mark	Franken.	Cent.
4.		Tabacksmanufaktur in Straßburg	—	—	—
		Wiederholung.			
		a. Zu allgemeinen Staatsfonds.			
1		Forstverwaltung	5,891,600	7,364,500	—
2	1/7	Direkte Steuern	9,331,200	11,664,000	—
3		Zölle, indirekte Steuern und Enregistrement ..	14,385,660	17,982,075	—
4.		Tabacksmanufaktur	—	—	—
		Summe	29,608,460	37,010,575	—
		b. Zu Spezialfonds			
2.	8/12	Direkte Steuern	341,424	426,780	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen ..	29,949,884	37,437,355	—
		B. Staatsverwaltungen.			
5.	1/2	Oberpräsidium	13,059	16,323	75
		Summe Kap 5 für sich.			
6		Justizverwaltung			
	1	Emolumente der Beamten	152,624	190,780	—
	2	Geldstrafen	40,000	50,000	—
	3	Erstattete Gerichtskosten	81,600	102,000	—
		Summe Kap 6	274,224	342,780	—
7		Verwaltung des Innern.			
	1	Beiträge der Städte Mülhausen, Straßburg und Metz zu den Kosten der Polizeiverwaltung ..	135,200	169,000	—
	2	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnißanstalten	100,000	125,000	—
	3	Gebühren für die Apotheken-Revisionen	800	1,000	—
	4.	Sonstige Einnahmen	2,280	2,850	—
		Summe Kap 7	238,280	297,850	—

Kapitel.	Titel	Einnahme	Betrag für 1875 Mark	Franken	Cent
8		**Oeffentlicher Unterricht** 2c.			
	1.	Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek	1,050	1,312	50
	2	Einnahmen der Lyzeen	238,530	298,162	50
	3.	Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts	480	600	—
	4.	Gebühren für medizinische Staatsprüfungen	2,913	3,641	25
		Summe Kap. 8	242,973	304,716	25
9		**Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.**			
	1	Bergwerksabgaben	15,200	19,000	—
	2	Gebühren für Erfindungspatente	9,600	12,000	—
	3	Gebühren für Verifikation der Maaße und Gewichte	32,000	40,000	—
	4.	Gebühren für Prüfung der Feldmesser	320	400	—
	5.	Einnahmen der Gestütsverwaltung	22,400	28,000	—
	6.	Einnahmen der landwirthschaftlichen Versuchsstation zu Rufach	400	500	—
	7.	Einnahmen der Obst- und Weinbauschule zu Brumath	4,800	6,000	—
	8.	Einnahmen der Fischzuchtanstalt zu Hüningen	35,040	43,800	—
		Summe Kap. 9	119,760	149,700	—
10.		**Wasserbau-Verwaltung.**			
	1.	Miethsentschädigung für Dienstwohnungen	914	1,142	50
	2	Von Preußen zu erstattender Antheil der Kosten zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar	10,200	12,750	—
	3	Beitrag der Stadt Lauterburg zu einer Fährsubvention	160	200	—
		Summe Kap 10	11,274	14,092	50
11		**Wegebau-Verwaltung**			
	1/2	Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büreaukosten der Kreisingenieure, Bauschreiber und Wegemeister	270,800	338,500	—
		Summe Kap 11 für sich.			

Kapitel	Titel	Einnahme.	Betrag für 1875 Mark.	Franken.	Cent.
12		**Allgemeine Finanzverwaltung**			
	1	Zinsen von zinslich belegten Beständen 2c	100,000	125,000	—
	2	Vergütung für die von der Bezirks-Hauptkasse in Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korps-Zahlstelle	7,500	9,375	—
	3	Vom Reiche erstattete Pensionen ehemals französischer Militärpersonen für das Jahr 1872	672,000	840,000	—
	4	Einnahmen aus dem Verkauf ehemaliger Festungsgrundstücke	80,000	100,000	—
	5	Sonstige Einnahmen	4,500	5,625	—
	6	Aus der aufzunehmenden Anleihe	7,024,600	8,780,750	—
		Summe Kap. 12	7,888,600	9,860,750	—
		Wiederholung.			
5		Oberpräsidium	13,059	16,323	75
6		Justizverwaltung	274,224	342,780	—
7.		Verwaltung des Innern	238,280	297,850	—
8		Oeffentlicher Unterricht 2c	242,973	303,716	25
9.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	119,760	149,700	—
10		Wasserbau-Verwaltung	11,274	14,092	50
11		Wegebau-Verwaltung	270,800	338,500	—
12		Allgemeine Finanzverwaltung	7,888,600	9,860,750	—
		Summe B Staatsverwaltungen	9,058,970	11,323,712	50
		Dazu " A Betriebsverwaltungen	29,949,884	37,437,355	—
		Summe der Einnahme	39,008,854	48,761,067	50
		" " Ausgabe	39,008,854	48,761,067	50

Balancirt.

Berlin, den 25. Dezember 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Uebersicht

der

für das Jahr 1875 auszuschreibenden direkten Steuern in Prinzipale und Zuschlägen.

Pos.	Bezeichnung der Auflage	Grundsteuer		Personal- und Mobiliarsteuer	
		Zuschlags-Centimen.	Franken.	Zuschlags-Centimen.	Franken.
	Abtheilung I. Fonds für allgemeine Staatsausgaben.				
1.	Prinzipale	—	5,467 526 *190,136*	—	1,599,309
2.	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstücke, welche vom 1 Januar 1875 ab zu besteuern sind, nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude	—	2,474	—	6,691
3.	Summe Nr 1 und 2	—	5,470,000 *190,136*	—	1,606,000
4.	Hiervon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer (8 pCt.)	—	—	—	—
5.	Rest	—	5,470,000	—	1,606,000
6.	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke (nach der Summe des Prinzipals — Pos 3 — zu berechnen)	—	—	17	273,020
7.	Summe von Prinzipale und Zuschlägen	—	5,470,000	—	1,879,020
8.	Hierzu treten 3/4 der Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—	—	—
	Summe Abtheilung I	—	—	—	—

Thür- und Fenstersteuer		Patentsteuer		Im Ganzen	Erläuterungen
Zuschlags-Centimen	Franken.	Zuschlags-Centimen	Franken.	Franken.	
—	1,535,814	—	2,023,000	10,625,649	Die mit schrägen Ziffern gedruckten Zahlen sind die Personalsteuern für die steuerfreien Staatsgrundstücke und in den darüber stehenden Zahlen nicht mitbegriffen. Die Ausbringung derselben erfolgt lediglich wegen deren Heranziehung zu den Bezirks- und Gemeindezuschlägen
—	2,186	—	—	11,351	Zu 2. Vergl. Art. 2 der Gesetze vom 17 August 1835 und 4. August 1844
—	1,538,000	—	2,023,000	10,637,000	
—	—	—	161,840	161,840	Zu 4. Vergl. Art. 32 des Gesetzes vom 25 April 1844
—	1,538,000	—	1,861,160	10,475,160	
15,3	243,004	10,8	218,484	734,508	
—	1,781,004	—	2,079,644	11,209,668	
—	—	—	—	26,400	Zu 8. Vergl. Art. 51 des Gesetzes vom 15 Mai 1818
—	—	—	—	11,236,068	

Pos	Bezeichnung der Auflage	Grundsteuer: Zuschlags-Centimen	Grundsteuer: Franken	Personal- und Mobiliarsteuer: Zuschlags-Centimen	Personal- und Mobiliarsteuer: Franken
	Abtheilung II.				
	Fonds für Spezialzwecke.				
1	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	1	54,700	1	16,000
2.	Ausfallfonds (Fonds de non valeurs) a) Auf das Prinzipale der Grund-, der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer	0,8	43,780	0,8	12,848
	b) Auf das Prinzipale der Patentsteuer	—	—	—	—
	c) Auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Heranziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds	0,8	21,011 729	0,8	6,170
	d) Deßgleichen auf den Betrag der Gemeindeumlagen	0,8	11,497 553	0,8	3,470
	Summe Nr. 2	—	76,268 1,282	—	22,488
					153,930
3	Fonds für Wiederumlagen (reimpositions)	—	4,200	—	31,000
4.	Zuschläge für die Herstellung besonderer Rollen für außerordentliche Umlagen	—	—	—	—
5	Hierzu treten ⅔ der Benachrichtigungsgebühren von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—	—	—
6	Kosten der Benachrichtigungen nach Spezialrollen für außerordentliche Umlagen	—	—	—	—
	Summe Abtheilung II	—	—	—	—

Thür- und Fenstersteuer: Zuschlags-Centimen	Thür- und Fenstersteuer: Franken	Patentsteuer: Zuschlags-Centimen	Patentsteuer: Franken	Im Ganzen: Franken	Erläuterungen
—	—	—	—	70,760	Zu 1. Für Hagel- und Ueberschwemmungs- rc. Schäden
2,4	36,912	—	—	93,520	
—	—	5	101,150	101,150	
2,4	8,460	5	23,240	58,881 729	Zu 2 c. und d. Vergl. Art. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1852 und Art. 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1863
2,4	8,520	5	23,770	47,257 553	
—	53,892	—	148,160	300,808 1,282	
				302,090	
—	1,000	—	—	36,200	
—	—	—	—	100	
—	—	—	—	17,600	Zu 5. Vergl. Art. 51 des Gesetzes vom 15. Mai 1818
—	—	—	—	30	
—	—	—	—	426,780	

Anlage C.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitions-Steuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen
auf das Jahr 1875.

Laufende Nr	Bezirk.	Grundsteuer Franken	Personal- und Mobiliarsteuer Franken	Thür- und Fenstersteuer Franken
1	Unter-Elsaß	1,979,550	640,324	667,420
2	Ober-Elsaß	1,534,803	468,006	466,671
3	Lothringen	1,953,173	490,979	401,724
	Summe	5,467,526	1,599,309	1,535,814

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1874.

K.

Kaiser, Befugniß der oberſten Reichsbehörde gegen die vom Kaiser ernannten Beamten (G v 23. Febr. §§. 2. 3.) 7.
Die Festsetzung des Zeitpunkts der Einführung der Reichsmarkwährung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung (G v 9 Juli 73 Art 1) 44.
Genehmigung der Kaiserlichen Verordnung wegen der gerichtlichen Geschäftssprache in Elsaß-Lothringen durch den Reichstag (Bek v 16 Novbr.) 52.
Kanäle, s Wasserläufe.
Klasseneintheilung der Beamten hinsichtlich des pensionsfähigen Theils der denselben gewährten Ortszulagen (G v 11 Febr.) 3.
Korporationen, Erhebung von Abgaben und Steuerzuschlägen für Rechnung von Korporationen für 1875 (G v 25. Dezbr § 3.) 58.
Kosten im Verfahren wegen des Zwangsverkaufs von Liegenschaften (G v 27 März) 9.
Kostenliquidationen, Stempelpflichtigkeit derselben (G v 15 Dezbr §. 1.) 55.
Krebsen, Verbot des Krebsens in mehreren Wasserläufen von Oberelsaß und Lothringen (G v 8 Juli §. 1.) 21.
Kreistage, Einberufung derselben (G. v. 27 Juli) 29.
Kupfermünzen der Reichswährung (G v 9 Juli 73. Art. 3 §§ 3. 4, Art 6 7 9 11) 44 — Annahme älterer Kupfermünzen bei Zahlungen (das Art. 15 zu 3—6.) 46 (G v. 15 Novbr § 5.) 40.
Kurator der Universität zu Straßburg, Disziplinarbefugniß desselben (G v 23 Febr. §§. 3 5.) 8.
Kurkosten für Hülfsbedürftige aus Elsaß-Lothringen und anderen Bundesstaaten (Bek v 16 Jan.) 1 — desgl. im Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und Oesterreich-Ungarn (Bek v 29 April Art. 1) 13.

L.

Landesangehörige, Uebernahme ausgewiesener Landesangehöriger zwischen Elsaß-Lothringen und Oesterreich-Ungarn (Bek v 29 April Art 2) 13.
Landesausschuß für Elsaß-Lothringen, Einrichtung desselben (A E v 29 Oktbr.) 37.
Landesbibliothek, Fonds zu außerordentlichen Ausgaben für dieselbe (G. v 25 Dezbr §. 4.) 58.
Landesfiskus, s Fiskus.
Landeshaushalt für 1875 (G v 25 Dezbr.) 57.
Berathung des Landeshaushalts-Etats durch den Landes-Ausschuß (A E v 29 Oktbr.) 37 — Uebernahme der Kosten des Landes-Ausschusses auf den Landeshaushalts-Etat (das.) 38.
Ueber die auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beitrag an Reichskassenscheinen wird durch den Landeshaushalts-Etat bestimmt (G. v. 25 Dezbr §. 4.) 58.
Landeskasse von Elsaß-Lothringen, Ausgabe von Schatzanweisungen auf dieselbe (G v 25 Dezbr §§. 5 bis 10.) 59.
Landeskassen, Annahme von Reichs- und Landesmünzen durch dieselben (G v 15 Novbr § 5) 40 (G v 9 Juli 73 Art 9 10 13.) 45.
Landesmünzen, Einziehung derselben (G v 4. Dezbr 71 § 11) 43 (G v 9 Juli 73 Art 4 6—8) 45 (G v. 15 Novbr. § 2.) 39. — Annahme derselben bei Zahlungen (G. v 9 Juli 73 Art 14—16) 47 (G v 15 Novbr §§. 4 5.) 40.
Landeswährungen in Deutschland, Ersetzung derselben durch die Reichsgoldwährung (G v. 9 Juli 73 Art 1) 43 — Münzen der Frankenwährung (G v 15. Novbr. §§ 2—5.) 39.
Landgericht zu Metz, Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit durch dasselbe (G v. 6 Juli) 16.
Lehrer, Zuständigkeit des Ober-Präsidenten in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben (G v 23 Febr §. 1.) 7. — Disziplinarkammern für dieselben (G v 10 Juni) 15.
Liegenschaften, Kosten beim Zwangsverkauf von Liegenschaften (G v 27 März) 9 — desgl von Bergwerken (das § 5.) 11.
Liquidationen, Stempelpflichtigkeit derselben (G v 15 Dezbr § 1.) 55.
Lothringen, Bezirk für den Bezirk Lothringen (G v 16 Novbr.) 51.

M.

Mark, Rechnungseinheit für die Reichswährung (G v 9 Juli 73 Art. 1) 43 — Werth derselben im Verhältniß zu den Münzen der Frankenwährung und den deutschen Landeswährungen (G v. 15 Novbr §§ 4 5.) 40 (G v 4 Dezbr 71 § 8.) 42. (G v 9 Juli 73 Art 14 16.) 48.
Metz, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst für Beamte und Lehrer (G. v 10 Juni §§ 1 2.) 15 — Ausübung des Handelsgerichts daselbst (G v 6. Juli) 16 — Anderweite Abgrenzung des Bisthums daselbst (Protokoll v 7 Oktbr.) 33.
Miethsentschädigung, Berechnung derselben bei der Pensionirung der Beamten (G v 11 Febr.) 3.

Straßburg, Errichtung einer Disziplinarkammer daselbst für Beamte und Lehrer (V. v. 10 Juni §§. 1. 2) 15. — Anderweite Abgrenzung des Weichbildes Straßburg (Protokoll v 7 Oktbr.) 53

Fonds zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität und die Universitäts-Bibliothek zu Straßburg (G. v. 25 Dezbr. § 4) 58.

Subhastation, s Zwangsverkauf

U.

Umlauf fremder Münzen (G. v. 9 Juli 73. Art. 13. 16.) 47 — von Münzen der Frankenwährung (G. v. 15. Novbr. §. 5) 40

Umrechnung der Landesmünzen in Reichsmünzen (G. v. 4 Dezbr. 71 §. 8.) 42 (G. v. 9 Juli 73 Art 14 — 17) 47 — desgl. der Münzen der Frankenwährung (G. v. 15 Novbr. §§. 4. 5) 40

Umtausch von Reichsmünzen (G. v. 9 Juli 73. Art 9 10.) 47

Ungarn, s Oesterreich Ungarn.

Universität und Universitäts Bibliothek zu Straßburg, Fonds zu außerordentlichen Ausgaben für dieselben (G. v. 25 Dezbr § 4) 58

Disziplinarbefugniß des Kurators der Universität (V. v. 23. Febr §§. 3. 5) 6

V.

Verjährung der auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen ausgegebenen Schatzanweisungen (G. v. 25. Dezbr. § 9) 59

Verpflegungskosten für Hülfsbedürftige von Elsaß-Lothringen und anderen Bundesstaaten (Bel. v. 16. Juni) 1 — desgl. im Verhältniß zu Oesterreich-Ungarn (Bek. vom 29 April Art. 1) 13

Vertretungskosten, welche beim Zwangsverkauf von Liegenschaften dem Betreiber den Gläubigern zurückfallen sind (V v. 27 März §. 4) 11

W.

Wahl der Mitglieder des Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen (V. 2 v 29 Oktbr.) 37

Wasserläufe (Flüsse, Kanäle), Verbot des Fischens in in mehreren Wasserläufen der Bezirke Oberelsaß und Lothringen (V. v. 8 Juli §§. 1. 2) 21

Z.

Zahlungen mittelst Reichsmünzen (G. v. 4. Dezbr 71 § 8.) 42. (G. v. 9 Juli 73 Art. 1. 10 17) 47. — mittelst Landesmünzen (G. v. 9. Juli 73 Art. 14—16) 47 — mittelst fremder Münzen (daf. Art 13) 47 — mittelst Münzen der Frankenwährung (G. v. 15 Novbr §§ 4. 5) 40

Stempelpflichtigkeit der Rechnungen und Quittungen (G. v. 15 Dezbr.) 55

Zinssatz für die Schatzanweisungen auf die Landeskasse von Elsaß Lothringen (G. v. 25. Dezbr. §. 8) 59

Zuständigkeit der Behörden in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Beamten (V. v. 23 Febr.) 7 — desgl. der Disziplinarkammern (V. v. 10. Juni §. 2) 15 — desgl. des Landgerichts zu Metz in Handelssachen (V. v. 8. Juli §. 1) 15.

Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts zu Colmar (V. v. 7. Dezbr. Art. 4) 53.

Zwangsverkauf von Liegenschaften, Kosten bei demselben (V. v. 27 März) 9

Zwanzigmarkstücke, Ausprägung solcher für Rechnung von Privaten (G. v. 9 Juli 73 Art. 12.) 47

1/13/12

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker)